Caspar Qvestels/ JC.

Hochfürstl. Holstein-Plönischen bestalten
Hoff- und Consistorial-Raths

Nützlicher Unterricht

Von
Schuldiger Beobachtung
Der

Rechtmässigen Gelübden/

Derer Beschaffenheit
Vornehmlich aus H. Göttlicher Schrifft/
Und dabey so wol
Aus geist- als weltlichen Rechten
gründlich angezeiget/
Auch
Mit alten und neuen Exempeln
deutlich erklähret/
Und/ samt einer kurtzen Vorrede/ in unterschiedlichen angezeigten Capiteln
vorgetragen wird.

3

PLÖEN/
Gedruckt und verlegt durch Tobias Schmidten/
Fürstl. Hoff-Buchdrucker. 1699.

Dem Durchläuchtigsten
Fürsten und Herrn/
Herrn
Johann Adolff/

Erben zu Norwegen/ Hertzogen
zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und
der Ditmarschen/ Grafen zu Olden-
burg und Delmenhorst;
General Feld-Marschalln
der vereinigten Provinzen
und
Gouverneur zu Mastricht.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchläuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

GLeichwie man die Erstlinge dahin zu bringen schuldig ist/ wo man die meist-bewegende Ursachē findet: Also

Also hat mir auch gebühren wollen / da diese Schrifft / von schuldiger Beobachtung rechtmässiger Gelübden / als die Erstgewidmete / nun in dieser Fürstl. Residentz / und zum ersten mahl ich drucken lassen / solche Ew. Hochfürstlichen Durchl. / einig und allein / unterthänigst zuzueignen. Und zwar dieses umb so vielmehr / weil von Deroselben bißhero ich so vieler Hochfürstl. Gnaden / als ich kaum wündschen können / gewürdiget worden / in dem durch göttl. sonderbare Fügung /

Ew. Hochfürstl. Durchl. mich anfänglich / obwol vorhin schon / da ich noch zu Jehna gewesen / in die sieben Jahr in Fürstl. Sächs. uñ andern Diensten gestandenen / doch in hiesigen Landē nicht allein fremden / sondern auch Ihnen fast unbekandten / dennoch zu Dero Hof- und Consistorial-Rath gnädigst erwehlet/ uñ angenommen / auch über diß von Anno cIↄ Iↄc LXXXIII. her/ nun ins sechzehende Jahr / mich in diesem Raths-Amte; also conserviret/ uñ/ nechst GOtt/ wohl geschützet haben. Würde demnach

nach ein Zeichen unverantwortlicher Nachlässigkeit / oder des Undancks gewesen seyn/wañ ich dieses hier verfertigte Tractätchen Andern/uñ nicht vielmehr

Ew. Hochfürstl. Durchl.

als meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / in Unterthänigkeit hätte zuschreiben wollen. Zwar ist solches an sich klein/ und die Materi nicht eben von hochwichtigen Welt-Geschichten/oder herrlichē Sieges-Thaten/die Deroselben/ als einem von denen glorwürdigen Königen zu Dennemarck Norwegen/ ꝛc. herstammenden / und an

an Kriegs-Erfahrung und Glückseligkeit / auch nach bekandtem hohen Ausspruch / fast unvergleichlichen Sieges-Helden / würdig zu überreichē weren / befindlich / gleichwohl aber ist selbige daher doch wichtig / weil sie I. von Gelübden handelt / die aus wolgefaster Seele des Menschē / sonderlich eines Christen / der sich durch selbige GOtt / dem Könige vom Himmel / Dan. am IV. v. 33. und Fürsten der Könige auf Erden / nach der H. Offenbahr. Joh. am I. v. 5. verbindlich macht / herrühren; Und dann II. die Ge-

lübde bey Hohen und Niedrigen in noch währendem zuläßl. Gebrauch sind; Auch III. solche bey Ew. Hochfürstl. Durchl. selbst in hohem æstim gehalten werden; als welche nicht nur/ nebst Dero Hochfürstl. Fr. Gemahlin Durchl. vor sich selbst/ in sonderbahrer devotion gegen Ihrem liebreichen GOtt unverenderlich verharren/ sondern auch/ zu Beförderung Dero Unterthanẽ Wolfarth/ viel heilsame Geist- und weltl. Verordnungen bißhero gestellet haben/ und solche beständig zu observiren publiciren lassen. Daß man

also von Deroselben wohlerfüllet sagen kan / was der Prophet Esaias / zur Aufmunterung aller Hohen / im XXXII. Cap. v. 8. meldet: **Fürsten werden Fürstliche Gedancken haben / und drüber halten.** Werde demnach höchstvergnüget seyn können / wann **Ew. Hochfürstl. Durchl.** geruhen wolten / diese wenige Schrifft so gnädig anzunehmē / als solche aus unterthänigst-getreuem Gemüthe von mir überreichet wird. Und wie einsten dem löbl. Käyser Constantino l. 1. C. de Veter. vō den Sei-

nigen freudig zugeruffen ward: Also wündsche auch gantz inniglich und demüthigst / daß der allgütige GOtt Ew. Hochf. Durchl. nebst Dero Durchläuchtigsten Fr. Gemahlin / wie auch beydē Hochfürstlichen Printzen und Prinzessin / bey allem hohen vollkom̃enen gesundē Wolergehen / un̄ fernerer glückl. Regierung / Dero Fürstl. Landē / und uns allerseits / zu gut / noch viel lange Zeit un̄ Jahre / beständigst erhalten / hingegen alles beschwerliche an Unpäßlichkeit / un̄ Leydwesen / von Ihnen / und gantzē Hochfürstl. Hause / mächtiglich

tiglich abwenden wolle / weil ja ihre Wolfarth aller und jeder Dero getreuen Diener und Unterthanen sehr grosse Freude und Wolfarth ist. Welches mit ihnen ich hiemit billich / uñ wiederholter massen öffentlich bekenne / dabey zu Hochfürstl. beharrlichen gnädigsten Hulden / in getreuester Submission, mich unterthänigst empfehle

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Plöen den 10.
Septembr. 1698.

unterthänigst- und treu gehorsamst-
verpflichtester
Caspar Qvestel.

Vorrede
an den Christlich-gesinneten Leser.

OB man wol in Göttl. Heil. Schrifft von denen Gelübden/ und ihrer Beschaffenheit/ nöthig-gnugsamen Unterricht haben/ und erlangen kan; So werden doch zuweilen von selbigen/ gleichwie auch von andern Dingen/ derer man nicht recht kündig ist/ gar unterschiedliche/ und sonderbahre Meinungen geführet/ welche fast anzeigen/ als wann die Gelübde eben nicht so genau verbindlich weren/ indem man sie nicht allemahl wolgebührlich beobachtet/ oder doch je zuweilen vor verenderlich ansehen wil. Wie dieses aber wohl meist daher kommt/ weil Einer und der Ander/ so ein Gelübde gethan/ davõ nicht eigentliche und gründl. Wissenschafft hat: Also habe ich diese vornehmlich aus H. Göttlichem Worte/ und

dabey

dabey/ so wohl aus geist- als weltlichen Rechten / so viel hiezu nütz und nöthig geschienen / mit anzuzeigen / und was eigentlich ein rechtmässiges Gelübde sey / auch wie selbiges schuldigst müsse beobachtet werden / in dieser engen Verfassung/ durch X. unterschiedl. Capitel/ uñ zwar absonderlich zu Nutz der Teutschen in derer Sprache/ mit Göttlichem Beystande/ darzustellen mir vorgenommen. Wüntsche/ daß solches dem Christlichen Leser nicht möge mißfällig seyn / und/ da etwa in sochaner Kürtze nicht alles gehörig berühret / oder vergnüglich ausgeführet worden were / wolle Er dasselbe indessen/ biß geliebts GOtt / zu anderer Zeit und Gelegenheit / wolgeneigt hier übersehen.

Anzei-

Anzeige der Capitel dieses Tractätleins.

Das I. Capitel.

Wo die Gelübde herzunennen / und was mit ihrer Benennung über ein- oder nicht stimme.

Das II. Capitel.

Ob denn die Gelübde noch zuläßlich / und auch im Gebrauch seyn.

Das III. Capitel.

Was eigentlich die Gelübde / und wie vielerley dieselben seyn.

Das IV. Capitel.

Von wem die Gelübde geschehen können.

Das V. Capitel.

Wohin die Gelübde ergehen sollen.

Das VI. Capitel.
Was denn gelobet werden könne.
Das VII. Capitel.
Wie/und welcher massen die Gelübde beschaffen seyn müssen.
Das VIII. Capitel.
Zu welchem Ende sie geschehen.
Das IX. Capitel.
Ob die Gelübde nothwendig/und unverenderlich zu halten/oder nicht seyn.
Das X. Capitel.
Was denen Gelübden sonst verwand/oder entgegen sey.

Das Erste Capitel.

Wo die Gelübde her zu nennen / und was mit ihrer Benennung überein- oder nicht stimme.

§. 1.

OB zwar die Gelübde/ welche vom geloben/ gleich wie die Bitte vom bitten/ ihre Herkunfft haben/ wohl bekandt; so können sie doch / nach ihren Umständen / nicht eben gleich angesehen werden. Am meisten aber wird das Wort geloben auch zuweilen andern Dingen beygelegt/ als wañ einem Menschen etwas/ zum Exempel/ dem Gläubiger die Zahlung / oder/ einem

einem Fürsten der Gehorsam gelobet wird/ gleich wie vom gantzen Volck Jsrael dem Simon geschehen ist *; welches doch mit denen Gelübden/ so dem HErrn/ mit einer sonderbahren wohlbedachten/ und devoten Verbindlichkeit/ zu geschehē pflegen/ nicht überein stimmet.

* im I. Buch der Maccabeer am XIV. v. 46.

§. 2.

Wiewohl das Wort Gelübde eben nicht so zweiffelhafftig / als das geloben / zu seyn scheinet ; so bedeutet es doch/ so wol das geloben selbst / als auch das gelobte Ding / oder die Sache/ so gelobet ist; wird auch zuweilen bey unzuläßlichē Dingen und bösem Vorhaben manchmahl angewendet / so wir aber im Fortgange nicht unbillig absondern werden / weil alhie nur eigentlich von denē Gelübden zu handeln ist/ die Gott dem Allerhöchsten / und zwar mit gutem

Vorsatz / und in gelittenen Dingen / geschehen / dazu wir aber so wol das Wort geloben und verheissen / als Gelübde und Zusage / gebrauchen werden.

* * *

Das II. Capittel.

Ob denn die Gelübde noch im Gebrauch / und sonderlich bey Christen zuläßlich sind.

§. 1.

Daß die Gelübde vor alters in Gewohnheit gewesen / daran wird hoffentlich niemand zweiffeln / der nur die H. Bibel / und andere heydnische Geschichte entweder gelesen / oder davon gehöret hat. Denn da finden wir in jener das Gelübde Jacobs* / Israels* / Jephtæ* / des Königs Darij*. In diesen

* im I. B. Mosis am XXVIII. v. 20.
*im IV. B. Mos. XXI. v. 3.
*im B. der Richt. am XI. v. 30. 31.
* Esdr. III v. 43. 44. 45. 46.

aber sind solche so viel mehr bekandt / je unwissender die Heyden vom wahren Gott / und je leichtsinniger sie dazu gewesen sind / wie denn so wol die Hetruscer die Zehenden dem Herculi * als auch die Griechen den Zehenden dem Tempel zu Delphis nach dem Xenophonte * gelobet / auch Alexander ab Alexandro unterschiedlich anderer heidnischen Völcker Gelübde anzeiget.

* Varro Lib. V. de Lingv.

* Tom. I. Ant. Gr. Lib. III. p: 493. A. & Tom. II. de Agesilao Reg. pag. 657. A.

§. 2.

Ob nun wol die Gelübde im alten Testament dem Volck Gottes zu thun* / verb. Wenn jemand dem HERRN ein besonders Gelübde thut / freygelassen worden sind; so ist doch im neuen Testament dazu eben keine sonderbahre Nachricht verhanden / und könte daher scheinen / als wann solche nicht wol vergönnet / sonderlich

*im III. B. Mosis am XXVII. v. 2. und im IV. B. Mosis am XXX. v. 3. und folg. wie auch im V. B. Mosis am XXIII. v. 21 22. 23.

derlich da 1. wir von unserm Herrn Gott ja alles her haben*/ und Ihme 2. auch ohne geloben alles schuldig seyn. So erfodert 3. auch Gott der Herr von uns einen freywilligen und freudigen Gottes-Dienst* / da doch/ wie bekandt/ die Gelübde/ wann sie geschehen sind / eine Nothwendigkeit in sich halten/ und 4. auch die Gefahr der Ubertretung/ als bey unvollkommenen Menschen/ leicht zu besorgen ist.

* in der Epistel Jacobi am I. v.17.

*Ps. C. v.1. und Psal. CX. v.3.

§. 3.

Aber/ wie dem allen/ so sind doch die Gelübde auch unter Christen / wann sie nur sonst gebührender massen/ und nach den Reguln eines rechten Gelübdes geschehen / vor zuläßlich daher zu achten / weil solche auch im neuen Testament nirgend verbothen / und gleichwol im alten Testament zuläßlich gewesen sind. Was nun die erste Entgegenhaltung anbelan-

get / so bekennen die Gelobenden gar gerne/ daß sie alles guts von oben herab haben/ nemlich / von dem Vater des Lichts*. So wissen sie 2. auch gar wol / daß sie alles / auch ohne geloben / schuldig sind. Weil aber unser Herr Gott nach seiner Güte dem Menschen den Gebrauch seiner Güter hier überlassen/ so können sie solche ja auch dem lieben Gott wol wieder geloben. Und ob 3. die beschehene Gelübden nachgehends eine Nothwendigkeit mit in sich haben / so sind solche doch im Anfang freywillig / wie sie auch/ aus vorhergehender reiffen Uberlegung / nachhero ungezwungen seyn müssen / und daher 4. die Ubertretung derselben/ ob wol bey unvollkommenen Menschen/ doch dabey auch aus Gottes Wort erleuchtenden Christen/ nicht leicht zu besorgen.

* in vorberührter Epist. Jac.

§. 4.

So aber jemand zu wissen Verlangen trägt / ob heutiges Tages

Tages die Gelübde noch im Gebrauch seyn / dem kan / nebst andern mehren bekandten privat-Exempeln/dieses einige fast gnugsam seyn/ daß der noch regierende König in Franckreich/ Ludwig der XIV. so gar seines Königl. Herrn Vaters/ zu Auffrichtung eines Altars / im Chor einer gewissen Kirche / beschehenes Gelübde / mit dargebung mehr als 100000. Rthlr. zu vollbringen sich entschlossen haben soll/wie von Paris in den öffentlichen Relationen * damahls gemeldet worden.

*Den 29. Decembr. M. DC. LXXXIV.

* * *

Das III. Capitel.

Was eigendlich die Gelübde/ und wie vielerley dieselbe seyn.

§. 1.

Wie nun die Gelübde zwar eine Verheissung/ damit

 wir

wir uns dem Einigen/ Ewigen und allwissenden Gott verbündlich machen/ andeutet: Also ist doch nicht jede Verheissung gleich vor ein Gelübde zu achten/ sondern die aus gutem wissentlichem Vorbedacht/ und aus beständiger Meynung rechtmässig zu Gott/ entweder etwas zu geben/ oder zu thun/ oder auch zu unterlassen/ zu seinen heiligsten Ehren/ und zu Nutz der Kirchen/ oder des Gelobenden selbst eigenem besten geschiehet. Da denn leicht abzunehmen ist/ daß die Verheissung gegen Menschen/ zumahl verstorbene/ eigentlich kein Gelübde sey/ weil Menschen entweder gar nicht*/ oder auch nicht gnugsam helffen/ noch die Unterlassung rächen können*. So ist auch unserm Herrn Gott diese Verheissung nicht angenehm/ sondern ein Greuel/ die wider dessen Willen und Gebot gethan wird/ auch ist an sich selbst kein rechtes Ge-

* Esaiä 16. LXIV. v. 16.

* Psalm CXLVI. v. 3.

Gelübde/das ohne Vorbedacht/ und ohne beständigen Vorsatz/ geschiehet. Wie den eine unrechtmäßige Verheissung weder zu Göttlichē Ehren/noch zu der Kirchen/ oder unser Wolfahrt gereichet.

§ 2.

Und diesem nach sind **rechtmässige Gelübde** eine solche Verheissung/so dem wahren Dreyeinigen GOtt/ von einem freyen und wolverständigen Menschen/ aus gutem wissentlichem Vorbedacht/ in einer zuläßlichen Sache / mit geben / thun / oder unterlassen / entweder aus innerlich bewegender Andacht / oder aus einer äuserlich besondern Ursache zu Gottes Ehren ge-

schiehet / und zu Befreyung unsers Gewissens wol und thätlich zubeobachten ist.

§. 3.

Als aber die Gelübde nicht einerley / sondern unterschiedlicher Ahrt sind / so sind doch solche 1. entweder Personal-oder Real-Gelübde / 2. entweder gültige oder ungültige Gelübde / die gültigen Gelübde aber sind / entweder Lob- und Danck-Gelübde / oder auch Buß- Beht- und Fasten-Gelübde / und zwar / so sind die Buß-Gelübde insonderheit / entweder heimliche / oder auch Andern kündige. Uber dieses sind auch 3. die Gelübde ins gemein nach der Ahrt und Weise / entweder bedungene oder unbedungene / 4. so

4. sobald geltende / oder die einige Umbstände zu ihrer Gültigkeit erst erfodern / und 5. nach der Zeit entweder immerwehrende oder auch wieder auffhörende Gelübde.

§. 4.

Was nun die Personal-Gelübde anbetrifft/ diese sind nicht nur von der Person des Gelobenden / sondern auch in dessen Person zu erfüllen. Als zum Exempel / eine Fasten-Buß-Beth-oder Danck-Gelübde/ und dergleichen. Ein Real-Gelübde aber ist das jenige zu nennen / so in äusserlichen Dingen zu vollbringen ist. Dergleichen sind/ wann Einer eine Kirche/ oder Stadt zu bauen / oder ein Armen- und Wäysen-Haus zu stifften / oder auch einige gefangene Christen Sclaven von den Tür-

Türcken und Tartarn zu lösen GOTT gelobet.

§. 5.

Die gültigen Gelübde sind / welche nach denen göttlichen und menschl. Gesetzen zuläßlich / als seinem GOtt biß in den Tod getreu zu seyn*/ und allein zu dienen /* das Regiment mit Fleiß und nützlich zu verwalten; Die ungültigen Gelübde aber hergegen / die hieher eigentlich nicht gehören / unten aber weiter zu melden seyn / werden die Jenigen genennet / so entweder der Natur selbsten / oder auch sowohl göttlich- als weltlichen Rechten / der GOttes-Furcht / Ehrbarkeit / Wohlvernehmen / und ins gemein dem Gewissen und guten Sitten zuwider / und also mit Ernst verboten sind / * weil dergleichen auch kein Eyd-Schwur / der denen

* Offenb. Johannis am II. v. 10.

* Matth. am IV. v. 10.

* l. 9. 14. & 15. D. de cond. Instit.

nen Gelübden gleich gerechnet wird / bekräfftigen kan. *

* l. 8 D. e- od. XXII. qvæst. 4. c. 8. 11. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 22. et c. 1. 18. 23. 24. 33. extr. de Jurejur. & c. 58. de Reg. Jur. in 6.

§. 6.

Und zwar / was die **allgemeine** Buß-Beth- und Fasten Gelübde anbelanget / diese sind / wenn ein Herr und Obrigkeit alle Jahr in seinem Lande / oder Stadt / einen gewissen Buß-Beth- und Fast-Tag mit seinen Unterthanen zu halten / GOtt gelobet hätte / gleichwie dorten / auff des Propheten Jonä Predigt / von denen Leuten zu Ninive / und derer Könige / mit hertzlich-andächtiger Erweisung geschehen ist. *

* Jonæ III. v. 4. 5. 6. 7. 8. und 9.

§. 7.

Die **sonderlichen** Buß-Gelübde aber / und zu erst die heimlichen / sind / wann ein

Mensch

Mensch/ bey Anhörung Göttl. Worts/ oder dessen Erwegung/ seine Sünden aus göttlichem Gesetz / in seinem Gewissen wohl erkennet / und / wie Er seinen GOtt / das höchste Gut / und seinen einigen Wolthäter / so gröblich in seinem Leben beleydiget / auch dessen Zorn / und angedrohete zeitliche / und ewige Straffe / auff sich geladen / in ihm selbst befindet / daher sich schämet / und darüber erschrickt / auch mit ernstem Vorsatz gegen GOtt erklähret / und bey sich gelobet / von nun an von seinem sündlich- gewohnten Leben abzulassen / und solche Sünden nun und nimmermehr wieder zu begehen / sondern Ihme hinfüro zu Ehren gottselig zu leben in dieser Welt / * und zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit / die Ihm gefällig ist. *

* Epistel am Tit. II. v. 12.

* Lüc. 1. v. 5.

§. 8. An-

§. 8.

Andern hergegen auch kündige Buß-Gelübde sind / wenn man sich öffentlich mit Worten dazu vernehmen lässet / gleich wie jener König in Franckreich / CARL der VIII. da Er unter andern Materien auch einst auff das Gespräch von geistlichen Dingen kommen / und darinnen sich erklähret / daß / mit Hülffe der Gnade GOttes / Er seinen frommen GOtt hinfüro nimmer wieder beleidigen wolte / wie Er auch alsbald / diese Worte kaum außredend / niedergefallen / und mit Erfüllung dessen / kurtz darauff verschieden seyn soll. *

* Fr. Mezeray in seinem 2dern Theil der Französischen Geschicht / am V. Buch von Beschreibung König CARL des VIII. Lebens / in der Pariser Edition vom Jahr 1685. pag. 804.

§. 9.

Beth-Gelübde sind / wenn man des Tages / Morgens / Mittags und Abends / gewisse Beth-

Bethstunden ihm bestimmet / und GOtt zu halten gelobet / so dann in verschlossenem Käm-
* Matth. merlein * seine Andacht verrich-
am VI. v. 6. tet / und zu seinem GOtt / umb Vergebung der Sünden / und Zuwendung seiner Gnade / be-tet / gleichwie der Prophet Da-niel hier ein sonderbahr Exempel der Andacht zeiget / der des Ta-ges dreymahl in seinem Som-mer-Hause auff seine Knie fiel / und zu seinem Gott betete / un-geacht der Meder König DARI-
* Dan. VI. US solches ernstlich verbothen
v. 7. 8. 9. hatte. *
und 10.

§. 10.

Ein besonder Fast-Gelübde ist / wenn ein Christ seinem GOtt / entweder aus freyer Be-wegnüß / oder wegen göttlicher Errettung aus gehabter Gefahr / in der Wochen einen gewissen Fast-Tag zu halten / und darinnen sich aller Speiß und Trancks zu enthalten / gelobet / wie

wie hievon noch heutiges Tages manch Exempel bekant ist. Es muß aber solch Fast-Gelübde nicht allein im fasten / oder Enthaltung Speiß und Trancks / beruhen / denn solche fasten weren mehr leiblich / als geistlich / und also unserm HErrn GOtt nicht angenehm / * sondern das Fasten muß weiter gehen / und zu diesem Ende gerichtet seyn / daß man alsdenn desto geschickter zu seinem GOtt bethe / und Ihm vor alle gnädige Hülffe / auch andere Wolthaten / hertzlich dancke.

*Es. LVIII. v. 5.

§. II.

Danck-Gelübde aber sind / wenn einer seinem Gott / bey sonderbahrer anflehender Rettung aus schwerer Kranckheit / Krieg / Verfolgung / Feuer- oder Wassers-Noth / oder auch bey anderer Gefahr / gelobet / entweder mit dessen stets mündlich rüh-

menden Wolthaten/ oder auch/ mit würcklich milder Erweisung gegen Kirchen und Schulen/ Ihn zu loben und zu dancken. So gelobete nach dem Ersten nicht nur König David/ daß Er einem GOTT dancken wolte;* sondern auch nach dem Andern; denn als Er in seinem Hause saß/ und der HErr Ihme Ruhe gegeben hatte/ von allen seinen Feinden umbher/ sprach Er zum Prophet Nathan: Siehe/ ich wohne in einem Cedern Hause/ und die Lade GOttes wohnet unter den Teppichen; auch der Prophet Nathan zum Könige sagte: Gehe hin/ alles was du in deinem Hertzen hast/ daß thue/ denn der HErr ist mit dir/ *da gelobet König David dem Mächtigen in Jacob/ daß Er nicht wolte in die Hütten

*Ps. LVI. v. 13.

*im II. B. Sam. am VII. v. 1, 2, 3.

ten seines Hauses gehen / noch sich auffs Lager seines Bettes legen / wolle auch seine Augen nicht schlaffen / noch seine Augen-Lieder schlummern lassen / biß Er eine Stäte für den HErrn finde / zur Wohnung dem mächtigen Jacob /* Als aber des HErrn Wort des Nachts zu Nathan kam / und Er König David sagen ließ: Daß nicht Er / sondern sein Same nach Ihm / seinem Nahmen ein Hauß bauen solte /* weil Er ein Kriegs-Mann wäre / und Blut vergossen hätte /* so wurde ihm doch dabey bedeutet / Er hätte wohl gethan / daß Er solches im Sinn habe; wie denn auch König David seinem Sohn Salomo ein Fürbild alles dessen gegeben / was bey Ihm in seinem Gemüthe war / und alles dazu nöthige an so viel Gold / nemblich 100000. Centner

* Psalm. CXXXII. v. 2. 3. 4. 5.

*im II. B. Sam. am VII. v. 4. 5. 12. 13.

*I. Chron. XXIX. v. 3.

*im II. B. der Chron. am VI. v. 8.

ner / und Silber tausendmahl
tausend Centner / auch Ertz und
Eysen ohne Zahl / nebst Holtz /
Edelgesteinen und Marmelstei-
*im I B. der Chron. XXIII. v.14 und XXX. v.2. nen die Menge / *angeschaffet / und hat über das aus Wolge- fallen am Hause seines Gottes noch eigenes Guts 3000. Cent- ner Goldes von Ophir / und 7000. Centner lauter Silbers / ohne der Fürsten freywillige Gaben / *zugeeignet.

* daselbst v.3.4.5.6.7.8.

§. 12.

Als nun solch Gelübde zum Tempel- und Kirchen-Bau / wann es zu Außbreitung GOt- tes Ehre / als durch Predigt sei- nes göttlichen reinen Worts / an- gesehen / und wol in acht ge- nommen wird / unserm HErrn GOtt sonderlich angenehm ist / wie vorhin bereits gehöret / und noch ferner * gnug zuermessen; So sind auch andere dergleichen Gelübde / wenn Sie zu solchem Ende GOtt dem HErrn geschehen /

*II. Chron. VI. v.1.8.
*im I. Cap. des Proph. Haggai v. 2.3.4.8.9.

hen / obgleich in geringern Dingen / als zu Auffrichtung eines Altars / oder dessen Außziehrung / Anordnung schöner geistlichen Music, oder einer ausserordentlichen sonderbahren erbaulichen Predigt / und zwar mit Bewilligung der Obrigkeit / auch Stifftung der Schulen / Armen-und Wäysen-Häuser; Und Unterhaltung so und so viel Prediger oder Schul-Diener; Versorgung der Witwen / Wäysen und Armen; Oder Gelobung des zehenden seines Einkommens / nicht minder gut und löblich / wenn man solchen also nachkommet / zumahl da sie nicht sowohl zur irrdischen Absicht / als zur ermunternden Andacht geschehen. Dahero man dieses bey sich erst wohl zu erwegen hat.

§. 13.

Bedungene Gelübde sind /

die zwar den Gelobenden / so bald sie geschehen / dazu verbinden / daß Er sie nicht ändern darff / wegen der Erfüllung aber / verbinden sie nicht eher / als biß das bedungene erfolget ist. Ein solch Gelübde war Jacobs des Patriarchen / als Er vor seinem Bruder Esau flohe / und nach Befehl seines Vaters gen Mesopotamiam reysete / da Er sprach: So GOtt wird mit mir seyn / und mich behüten auff dem Wege / den ich reyse / und Brod zu essen geben / und Kleyder anzuziehen / und mich mit Frieden wieder heim zu meinem Vater bringen / so soll der HErr mein GOtt seyn / und dieser Stein / den ich auffgerichtet habe zu einem Mahl / soll ein Gottes-Hauß werden / und alles / was du mir giebst / will ich dir den Zehenden geben; * da denn nicht etwa zu meynen ist / als wenn GOtt nicht schon damahls were sein GOtt gewesen / denn sonst würde der HErr des Nachts / da

* im I. B. Mosis XXVIII. v. 20.

da Er im Felde auff dem Stein lag/ sich Ihme im Traum nicht so gnädig/ mit herrlichen Verheissungen/ geoffenbahret haben; * sondern es erklähret sich nur Jacob hiemit / alsdenn seinem GOtt so viel mehr zu dienen/ und Ihn noch mehr zu Ehren.

* Daselbst v. 11. 12. 13. 14. und 15.

§. 14.

So gelobete auch einsten Israel / da sie aus Egypten gezogen waren / dem HErren ein Gelübde / und sprach: Wann du dies Volck / nemblich der Cananiter König Arad / der wider Israel gestritten / und etliche gefangen geführet hatte / unter meiner Hand giebest / so will ich ihre Stäte verbannen / * wie auch / zu Zeiten der Richter / das Gelübde des Fürsten Jephta in Israel / ein solch bedungen Gelübde war / da Er zu GOTT sprach: Giebst du die Kinder Ammon / die wider Israel stritten/

* im IV. B. Mos. XXI. v. 2.

ten / in meine Hand / was zu meiner Hauß-Thür heraus mir entgegen gehet / wenn ich mit Frieden wiederkomme von den Kindern Ammon / das soll des HErrn seyn / und wils zum Brand - Opffer opffern. * Ob aber dieß Gelübde / so zu einem Exempel der bedungenen Gelübde mit angeführet wird / sonsten gültig / oder nicht zu achten sey / wird man hernach mit mehrem an seinem Orthe vernehmen können.

*im Buch der Richt. am XI. v.30 und 31.

§. 15.

Unter solche bedungene Gelübde ist auch das Gelübde jenes Schwäbischen Fürsten / FRIDERICI ANTIQUI, so etwa gegen dem Ende deß XI. und Anfange des XII. Jahr hundert gelebet / mit zurechnen / der / als seine Frau Gemahlin AGNES den Verlöbnüs Ring verlohren hatte / und dieser Verlust sie sehr schmertzete / hat Er nicht allein / durch eine offentliche Schrifft / dem / der ihn finden wür-

würde / ein ansehnliches zu schencken verheissen/sondern auch an den Ort / da der Ring wieder gefunden werden würde / eine Stadt zuerbauen gelobet / und wäre auch / nach vielem langen suchen / dieser Ring endlich da wieder gefunden worden / wo nun die Stadt Gemünd zu sehen / die daher ihren Anfang und Ursprung haben solle / wie davon * meldet.

* D. Phil. Knipschild de Jur. & Privil. Civ. Imp. Lib. III. c. 17. n. 1. & 4. p. m. 721. und 722

§. 16.

Und ein dergleichen bedungen Gelübde würde mit zu nennen so eine Manns-Person gelobete/ seyn/ weñ er diese/ oder jene gottseel. Jungfrau/ oder Wittwe/ mit ihrer und der ihrigen Einwilligung/ zur Ehe bekommen könte/ wolte Er selbige/ und keine andere / heyrathen. Wie auch da eine Jungfer/ oder Witfrau/ von jemand zur Ehe verlanget würde/ und Sie gelobete denselben vor andern ehelich zuerwehlen/ wo er die Trauer-Zeit vor ih-

ren Vater / oder Bruder / außwarten wolte.

§. 17.

Unbedungene Gelübde aber / wie das Wort auch selbsten anzeiget / sind die jenigen / die man / wenn sie mit Vorbedacht geschehẽ / **bald** zu erfüllẽ trachten muß. Als zum Exempel / wenn einer GOtt gelobet / sich zur Christlichen Religion zu bekennen / oder / weil Einen unser HErr GOtt / nach seiner grossen Güte / entweder aus einer augenscheinlichen Gefahr errettet / oder so unvermutheten grossen herrlichen Sieg verliehen hat / Er wolle den Armen 1000. oder mehr Reichsthaler außtheilen / oder vor die schwer blessirten Soldaten / zu ihrem Unterhalt / ein Lazareth mit nothdürfftigem Einkommen stifften / oder auch bey den Türcken so und so viel

viel Christen-Sclaven lösen. Solche / und dergleichen Gelübde / ist man bald schuldig best-möglichst zu erfüllen.

§. 18.

So / als HELIODORUS, des Königs Seleuci in Asien Cämmerer / der von seinem Herrn / auff anreitzen des Verräthers Simons / Vogts des Tempels zu Jerusalem / geschickt war / den Gottes Kasten daselbst zu berauben / und das Geld / als einen Uberfluß / seinem Könige zu bringen / von GOTT dermassen / durch Erscheinung eines in gantz güldenem Harnisch erschrecklichen / und auff Jhn mit aller Macht zurennenden Reuters / auch zween junger / starcker / und schöner wolgekleideter Jünglinge / zu beyden Seiten / abgehalten und geschlagen wurde / daß Er vor Ohnmacht zur Erden gesuncken / und Jhm das Gesichte vergan-

gangen / aus der Schatz-Cammer auff einen Stul getragen / und also für todt gelegen / und kein Wort geredet / aber endlich / auff Vorbitte etlicher des Heliodori seiner Freunde / der fromme Hohepriester Onias vor Ihn den HErrn gebethen und geopffert / auch GOtt der HErr ihn erhöret / und Heliodoro umb Seinentwillen das Leben geschencket hatte / * da opfferte Heliodorus dem HErrn / und gelobet Ihm viel / daß er ihm das Leben wiedergegeben hätte. *

* im II. B. der Maccabeer am III. v.4. biß 34.
* daselbsten v.35.

§. 19.

Die so bald geltende Gelübde geschehen von denen / die vor sich / und eigenmächtig sind / ein Gelübde von dem Ihrigen / und mit gnugsamen Verstande und Vorbedacht / zu thun / wie droben §. 2. erwehnet / und ferner in nachfolgenden Capiteln

mit

mit mehrem zu vernehmen seyn wird. Da denn die so bald geltenden nicht eben vor eines mit den unbedungenen Gelübden zu achten / weil ein bald geltendes Gelübde so wohl ein bedungenes/als unbedungenes Gelübde anzeigen kan / und ein Gelübde zwar bald geltend oder gültig seyn mag / nemlich / daß man solches nicht wieder ändere/nicht aber / daß es alsobald erfüllet werden müsse. Die nicht bald geltenden Gelübde aber sind/ so vorher zu ihrer Gültigkeit sonderbare Umbstände erfodern / dergleichen * unterschiedlich zu befinden. Und seyn die jenigen / wenn der mangel einer Person / die noch unter väterlicher / Mannes / oder Herrn Gewalt / und Willen ist / und auch wenig eigenes hat / das Gelübde nicht bald gültig seyn läst / sondern erst des Vaters / Mannes / oder Herrn Einwilligung zu

* im IV. B. Mosis am XXX. Cap.

zu dessen Gültigkeit erfodert / zum wenigsten durch dero stillschweigen / es geschehe sonst dasselbige Gelübde bedungener / oder unbedungener massen.

§. 20.

Was ferner die **immerwehrendē** oder **nur auff gewisse Zeit** gerichteten Gelübde anbelanget/so sind von denen im̄erwehrendē/zum Exempel/1. das Tauff-Gelübde / in welchem der Mensch dem Satā und der Welt absaget / auch sich selbst verläugnet / und dem HErrn Christo zu dienen zu saget und gelobet / als der auch in der Tauffe/so der Bund eines guten Gewissens mit GOtt ist/ * Christum angezogen hat. * Und wie andere Gelübde freywillig geschehen: also ist doch dieses/als das vornehmste Stück des Gottesdiensts/ * zu unserer Seeligkeit höchst nöthig. *

* 1. Petri III. v. 21.
*Ep. an die Gal. am III. v. 27.
* Balduin in Casib. Consc. Lib. II. c. 8. pag. 278.
* Marc. XVI. v. 26.

§. 17.

§. 21.

Sind demnach auch immerwehrende Gelübde/ 2. die Buß- und Fast-Gelübde ;" denn keine Busse ist nützlich zur Seeligkeit/ man beharre denn darinnen biß ans Ende. * Inmassen / wo der Gerechte sich kehret von seiner Gerechtigkeit/ uñ thut böses / so soll aller seiner Gerechtigkeit / die Er gethan hat/ nicht gedacht werden / sondern er sol in seiner Boßheit / Ubertretung und Sünden/ die Er gethan hat / sterben. * Und also sagte auch obbemeldter massen der König in Franckreich CARL der VIII. Er wolte seinen GOtt hinfort nimmer wieder beleydigen/* wie im vorhergehenden * mit mehrem zu vernehmen gewesen.

* Matth. *XXIV.* v. 13. und in der H. Offenb. Johan. II. v. 10.

* Ezechiel am *XVIII.* v. 24. 26. uñ *XXXIII.* v. 16. 18.

* 4. §. dieses dritten Cap.

§. 22.

So sind ferner 3. immerwehren-

rende Gelübde / die Beth-Gelübde / die alle Tage biß ans Ende des Lebens geschehen müssen. Denn also sagt der liebste Heyland / * daß man allezeit bethen / und nicht laß werden solte. Nicht zwar in der Meynung / daß wir sonsten gar nichts anders in unserm Beruff-Stande thun / sondern daß wir öffters bethen / und im Gebeth anhalten solten. * Und wer wolte nicht gerne / und beständig bethen? da doch das Gebeth nach GOttes Befehl * / und so schöne Verheissungen hat / * auch wir durch das Gebeth mit GOtt reden. * Gleichwie Gott der HERR / wann wir in der heil. Bibel lesen / alsdenn mit uns redet. Wiewohl unter Christen heutiges Tages auch welche zu finden / so man nimmer meynen solte / die vom Gebet nicht eben viel halten / auch von den Bethenden nicht zum besten reden; aber die wissen nicht / was bethen ist / noch

* Luc. am XVIII. v. 1.

* Epist. an die Röm. am XII. v. 12.

* Psal. L. v. 15.

* Luc. XI. v. 9. 10. 13.

* Psal. V. v. 2. 3. und Psal. XIX. v. 15.

noch wie nothwendig und nützlich es sey / und daß des Gerechten Gebeth viel vermag / weñ es ernstlich ist. * Beweisen also, damit ein schlechtes Christenthum / daß Sie / was GOtt von uns erfodert / geringe halten / und also weder GOTT / noch sich recht erkennen lernen.

*in der Ep. Jac. am V. v. 16.

§. 23.

Ingleichen sind unter die immerwehrenden Gelübde 4. Die Lob- und Danck-Gelübde zu rechnen / wie auch König David in seinem * sich dahin vernehmen läst / ich will deinem Nahmen lobsingen ewiglich / daß Ich meine Gelübde bezahle täglich. Denn weil GOtt das höchste und einige Gut / * von dem wir alle gute und vollkommene Gaben von oben herab haben / * und der uns auch noch alles gutes thut / ist; * als erfoderts der Sachen Billigkeit /

*Ps. LXI. v. 9.

* Luc. am XVIII. v. 19

*in der Ep. Jac. am I. v. 17.

*Syrach am L. v. 24.

und unsere Schuldigkeit / daß wir Ihm auch mit frölichem Hertzen und Mund dancken und lobsingen. *

* Psalm CXLVIII. v.11.12.13. und Psal. CL.v.1.6.

§. 24.

Die Gelübde aber/die nicht immerwehrend / sondern nur auff gewisse Zeit gerichtet seyn/ sind diese/ so zur Erbauung einer Kirche / oder Schule/ oder eines Armen- und Wäysen-Hauses / oder auch Auffrichtung eines Altars / oder dessen Außziehrung/ oder die zu Lösung unterschiedlicher in Türckey gefangener Christen-Sclaven/ oder zu Außtheilung gewisser Geld-Sum̃en an die Armen/und in dergleichen/in einem/oder mehren zu gleich/geschehen/welche den̄/sobald dieses erfüllet ist/ vō ihrer fernern Verbündlichkeit wieder auffhören. Und wie diese Gelübde mit dem thun geendiget werden: also warē auch diese/so von Enthaltung eines

eines und des andern auff gewisse Zeit befindlich / zu achten / wie im alten Testament der Nazareer gewesen.* Dergleichen Verlobter / (doch aber biß in seinen Tod zu solchem Gelübde verbundener) war Simson võ Mutter-Leibe an.* Wie denn selbigẽ auch nicht ungleich seyn würde / wann einer gelobete / noch in 2. oder 3. Jahren sich nicht zu verehligen / oder doch nicht ehe zu heyrathen / als biß er von seiner Reise wieder gesund nach Hause kommen werde / oder biß er sein ehrliches außkommen erlangen möge.*

*im IV. B. Mosis am VI. v. 1. 2. 3.

*im Buch der Richter am XIII. v. 5. 7. 14.

*Balduin. in Casib. Consc. Lib. II. c. 8. cas. 7. p. 299.

* *
*

Das IV. Capitel.

Von wem die Gelübde geschehen können?

§ 1.

DAß die Gelübde von Menschen / so wol Männals Weiblichen Geschlechts geschehen können / ist

aus der Beschreibung* leicht abzunehmen. Weil aber solche zu GOtt von einem freyen / uñ wolverständigen Menschen / aus wissentlichem Vorbedacht / geschehen müssen / so sind einige entweder gäntzlich / oder auff eine gewisse Zeit hievon außgeschlossen. Und zwar / welche **gäntzlich** nichts geloben können / sind 1. die rasend Wahnsinnigen / welche / ob sie gleich gnugsamen Alters / auch etwa verständig gewesẽ sind / dennoch / weil sie durch Kranckheit / und andere schwere Zufälle / den Gebrauch des Verstandes eingebüsset haben / können sie / so lange diese Raserey wehret / wie nach denen Rechten gar nichts gültiges verrichten / * da man keinen wissentlichen Willen bey ihnen vermuthend ist / * also noch viel weniger etwas geloben / je wichtiger solches vor andern / und die Erfüllung sehr nöthig ist. So

* am III. Cap. §. 2.

* L. 5. de Reg. Jur.

* L. 40. eod.

So mögen auch die jenigen / bey denen / dann und wann / eine Verenderung und Nachlaß von solcher rasenden Wahnsinnigkeit zu spühren ist / kein gültiges Gelübde thun / wo sie nicht solches etwa in der jenigen Nachlassungs-Zeit / da sie ihren Verstand und Willen deutlich wieder haben / thun / bey welchen Umbständen auch ihnen rechtlich zu handeln erlaubet wird / gleich wie dieselbigen / wann sie etwas in der Zeit verbrochen / auch alsdann gebührend gestraffet werden. *

*L. 14. de Offic. Præsid.

§. 2.

Zum II. können auch nicht geloben / die blöden Verstandes sind / welche aber auch zweyerley / entweder / die gantz nichts recht bedencken / und wollen können / oder die nur schwachen und stillen Gemüths sind. Wie nun von diesen die Gelübde geschehen können / weil sie noch

ziemlicher massen/ was sie thun/ verstehen: Also werden Jene/ den Wahnsinnigen in Rechten darin gleich gerechnet / weil sie beyde nicht wissen/was sie thun/ sonsten aber noch mercklich unterschieden/* indem die Rasenden begierig umbher zu lauffen pflegen/ die sehr schwachen Gemüths aber stiller Arth sind.

*L.ult.§.1. C.de Adm. Tut.

§. 3.

Auff eine Zeit aber werden von dem Geloben abgesondert/ I. die sehr truncken en Menschen/ welche denen Rasenden darinn nicht unbillig verglichen werden/* weil dieselbē ihrer Vernunfft / so lange sie so truncken / nicht mächtig sind / * und also nach denen Rechten nichts kräfftig versprechen können/ wie denn nach dem Struvio an gemeldtem Orte im Jehnischen Schöppenstul Anno MDCXIV. solcher

*B. Struvius, JCtus. Illustr. Syntagm. Jur. Prud. Exerc. VI. th. 37.

*c.14. X. de Vit. & hon. Cleric. & XV. qv. 1. c. 7.

solcher massen gesprochen worden: Da ihr damahls mit einem Truncke beladen gewesen/ und nicht gewust / was Ihr gethan; So seyd ihr N. N. was dazur Zeit euer Mühle halben versprochen worden / nachzuleben nicht schuldig / V. R. W. Wieviel weniger mag solches gegen GOtt geschehen / da Verstand und das Hertz am meisten erfodert wird/und bey dem das vollsauffen ohne dem eine so schwere Sünde und Gräuel/ auch daher ernstlich * verbothen / und darauff das Weh gedräuet ist;* / wie dann unser liebster Heyland die Leute selbst so treulich warnet *: hütet euch / daß eure Hertzen nicht beschweret werden mit fressen und sauffen rc.

*in der Ep. an die Eph. am V. v. 18.

* Esaia am V. v. 11. und 22.

* Luc. am XXI. v. 34.

§. 4.

So kan auch II. ein Kind nichts gelobē/welches (weñ auch

 gleich

gleich der Vater/oder die Eltern gestorbē wären/)noch keinē Ver-
*§. 10. Inst. de Inutil. Stip. stand hat; * denn wie solches in rechtlichē Dingen nichts verheis-sen/noch sich verbündlich machen kan; also noch weniger mit Gelübden. Auch mag ein Sohn nicht / so lange Er in väterli-
*l. 2. de Pollicit. §. 1. cher Gewalt ist */ und also auch eine Tochter nicht / die noch in ih-res Vaters Hause ist / vor sich / ohn des Vaters Einwilligung / nichts gültig gelobē/ theils/weil sie noch im Hause ihres Vaters sind / und dem Vater noch vor ihre Person unterthan / theils/ weil sie auch sonst ordentlicher Weise nichts in ihrem Vermö-gen habē; und dieses sonderlich / wenn das Gelübde der Vater des Tages / da Ers höret / weh-ret / wenn aber ihr Vater / sol-ches erfahrend / dazu desselben Tages stille schweiget / so ist all ihr Gelübde / und ihr Verbünd-nüs / so sie sich über ihre Seele

ver-

verbunden haben / gültig / wie GOtt der HErr solches * geordnet hat. Welches auch also das Canonische Recht / * wiederholet / und die Kays. Rechte gleichfals also bestätigen / woselbsten befindlich / daß / obgleich der Schweigende nicht eben deutlich einwillige / so sey doch gewiß / daß Er solches auch nicht widerspreche. *

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 4. 5. 6.

*XXXIII. 5. 16.

*L. 142. de Ju. R. I.

§. 5.

Hier fragt sichs nun nicht unbillig / weil gleichwol * nur vom Vater und der Tochter / die noch in seinem Hause ist / dahin Meldung geschiehet / daß der Vater derselben Gelübde des Tages / wenn Ers gehöret / habe wehren und ungültig machen können / ob denn dieses der Mutter dadurch benommen sey / weil sie darinnen nicht mit gedacht worden ist ; und ob der Sohn / so unter Väterlicher Gewalt stehet /

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 4. 5. 6.

het / und daselbst auch nicht mit befindlich / deßwegen frey / und gültig wegen seiner Eltern/ geloben möge ? So ist hierauff zu antworten : daß / gleichwie sonst bekandter massen / bey blosser anmeldung eines Dinges / das andere mitverwandte nicht alsbald vernichtiget wird : Also ist auch hier des Vaters / in angezogenem Orte göttlicher Schrifft / vieleicht darumb allein gedacht / weil er in der ehelichen Gesellschafft / als die erste Person */ das erste Recht über die Kinder hat. Deßwegen aber ist die Mutter nicht eben davon außgeschlossen / weil GOTT der HERR * so wohl im Alten/ * als der HErr CHristus im Neuen Testament /* und auch durch seinen Apostel/ nachdrücklich befiehlet / Vater und Mutter gleich zu ehren. Welches vierdte Gebot denn ein Stück des göttlichen

*im I. B. Mos. am I. v. 27. im 2. cap. v. 7. 21. 22. und in der I. Epist. an den Timoth. am 2. v. 13.

* Im II. B. Mosis am XX. v. 12.

*Matt. am XV v. 4.

*in der Ep. an die Eph. am VI. v. 1. 2. 3.

chen Moral, oder Sitten-Gesetzes / so Gottes ewiger und unwandelbahrer Wille bleibet/ ist*/ wie denn der alte Tobias seinem Sohne die Mutter zu ehren ernstlich gebothen*; und also kan die Mutter / wann der Vater nicht verhanden/ der Kinder Gelübde gleichfalls vernichtigen / und mit widersprechen ungültig machen / als aus dem Jodoco Lorichio besagter Balduin.* meldet. Daher auch nun wegen des Sohns leicht abzunehmen / daß/ laut dieses vierdten Gebots/ da den Kindern/ Vater und Mutter zu ehren / so ernstlich gebohten wird/ solcher so wohl / als die daselbst* gedachte Tochter/ darunter zu verstehen sey / in dem das vierdte Geboht / als ein Göttlich Sitten-Gesetz/ so alle Menschen/ an allen Orten/ und

* Balduin. in Casib. Consc. Lib. II. c. 8. Cas. 16. pag. 319.

* B. Tob. am IV. v. 3.

* daselbst n. 4. pag. 320.

* im IV. B. Mosis am XXX. v. 4. 5. 6.

und zu allen Zeiten fest ver-
bindet/ unter Sohn und Toch-
ter keinen Unterscheid macht.
Daß aber an berührtem Orthe
nur von der Tochter erwehnet
wird/ ist 1. vermuthlich wol nur
Exempelsweise geschehen/ und/
weil 2. die Tochter nicht immer
in des Vaters Hause bleibet/
sondern/ bey ihrer Verheyra-
thung/ alsdann unter des Man-
nes Willen und Gewalt gelan-
get/ ferner bey dieser Verände-
rung das Recht gegen dieselbe
kund zu thun; wie denn auch so
bald hierauff im context gesaget
wird: Hat sie aber einen Mañ/
und hat ihr Gelübde auff ihr etc.
so kans der Mann alsdann des
Tages/ wañ ers höret/ wehren*.

*v. 7. und 9.

§. 6.

Kan demnach auch III. eine
Weibes-Persohn/ die einen
Mañ geheyrathet hat/ von des
Man-

Mannes Gütern kein gültiges Gelůbde thun/es sey deñ/daß der Mann/unter dem Sie ist/* desselben Tages dazu still schweiget/wann Ers höret/* oder seinen Willen dazu erklähret. * Wenn ihr aber der Ehmann solch Gelůbde des Tages/da Ers gehöret/wehret/so gilt dasselbe nicht/sondern sie ist ihr Gelůbde loß/das sie auff ihr hat/und das Verbindnůs/das ihr aus ihren Lippen entfahren ist über ihre Seele. * So auch/wenn der Eh-Mann ein Gelůbde zum fasten und beten thun wolte/seines Weibes sich eine Zeitlang zu enthalten/so gilt solch Gelůbde nicht/ohne Einwilligung seines Weibes/*welches die gleichmässige eheliche Gesellschafft unter Mann und Weib/da keine Ungleichheit verstattet wird/* also erfodert/und das ists auch/was der Apostel Paul. saget: Entziehe sich nicht eines dem andern/es sey denn aus beyder Bewilligung eine

*1. B. Mosis am III. v. 16.

* IV. B. Mosis am XXX. v. 7. 8.

* XXXIII. qu. 5. c. 16.

* IV. B. Mosis am XXX. v. 9.

* XXXIII. qu. 5. c. 6.

* cap. 8. extr. de Divort.

eine Zeitlang/ daß ihr zum fasten und bethen Müsse habt / und kommt wieder zusammen / auff daß euch der Satan nicht versuche. *

*in der I. Epist. an die Cor. VII. v. 5.

§. 7.

Und solche Beschaffenheit hat es auch IV. mit dem Gesinde uñ Leibeignen Knechten uñ Mägden gehabt / daß sie kein gültiges Gelübde thun können / * weil sie in der Herrschafft Gewalt waren / und dazu nichts eignes hatten. Eine frembde Sache aber / und die man auf sonst gelittene Art und Weise nicht erlangen kan / geloben / ist so wenig zuläßlich / als bey GOtt angenehm. * Wenn aber der Haußherr des Gesindes des Tages / da er solch Gelübde gehöret / stille geschwiegen / und nicht gewehret hat / so ist dasselbe Gelübde gültig gewesen / und alles / was sich ein Gesinde verbunden hat

*L. 2. §. 1. de Pollicit.

*XXXII. qu. 5. c. 6.

hat über seine Seele; da aber der Haußherr es des Tages / wann ers gehöret / loß gemacht hat / so gilt nichts / was aus seinen Lippen gegangen ist / daß es gelobet / oder sich verbunden hat über seine Seele / denn der Hauß-Herr hats loß gemacht. *

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 11. 12. 13.

§. 8.

Hiebey fragt sichs aber / 1. weil einer / der etwas gelobet / gleichwohl sein Wort nicht schwächen / sondern alles thun sol / wie es zu seinem Munde außgegangen ist; * wie denn die Gelübden / so von einem Weibes-Bilde in ihres Vaters Hause / oder einer Ehfrauen / oder von dem Gesinde geschehen / durch Widersprechung des Vaters / Ehmans und Hauß-Herrns haben auffgehoben werden können? so ist die Antwort / weil sie unter des Vaters / und Hauß-Herrn Gewalt / oder unter des Ehmanns Willen sind / * und zum

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 3.

*im I. B. Mosis am III. v. 16.

zum Theil vor sich nichts eigenes haben / das sie geloben können; Wie sie dann auch freylich daran nicht wol gethan/ sondern hierin gefehlet / daß sie / die vor sich nicht kunten / etwas gelobet/ und dazu das jenige / so nicht in ihrem Vermögen war/ und hätten sie billig ihrer Vorstehenden und Obern Einwilligung vorhero dazu ersuchen sollen; Sind aber zum theil mit zu entschuldigen / weil sie gewust/ daß bey ihres gleichen Personen die Gelübde nicht allemahl verwehret / und im Ausgang ungültig gewesen / dannenhero die Hoffnung haben können / es möchte auch ihr Gelübde / durch derer Schweigung/ endlich gebilliget werden.*

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 5. 8. 12. und 15.

§ 9.

Ob aber 2. bey solchen Gelübden/ die auff Verheissung eines gewissen gelittenen äuserlichen Dinges abzielen/ auch diese mit verstanden werden/ die bloß auf

die Persohn gerichtet sind / und geschehen / den Leib zu casteyen; so wird ebenmässig gesaget / daß solche der Haußherr habe kräfftigen / oder schwächen mögen /* und zwar kräfftigen / wann Er desselbigen Tages / da ers gehöret / darzu stille geschwiegen / oder schwächen / wann ers desselbigen Tages gleich gewehret. Dahero dieser Umbstand hiebey erst abzuwarten gewesen / weil das Gesinde unter des Haus-Herrn Gewalt / uñ durch casteyen des Leibes des Hauß-Herrn Dienst etlicher massen verhindert / od doch geschwächet wird.

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 14.

§. 10.

Dabey fragt sichs II. weiter / weil Gott der HErr* das beschehene Gelübde von dem Menschen fodern wil / und dessen Unterlassung ihm Sünde seyn sol / ob denn / wenn nun die Gelübde vom Vater / Eh-Manne / und Hauß-Herrn / durch widersprechen / also unkräfftig gemacht worden sind / solches der Tochter

*im V. B. Mosis am XXIII. v. 21.

und Söhne/ Ehfrauen/ und Gesinde/ auch Sünde sey/ und von ihnen gefodert werden solle? So wird hierauff geantwortet: Wañ diese itztgemelte Leute das Gelübde selbst verzögert / oder unterlassen hätten / so were es unrecht/ und ihnen Sünde; da es aber durch Andere also gehindert wird / so wil ihnen der HErr gnädig seyn*. Ob aber der Vater/ Ehmañ/ oder Haus-Herr / davon Verantwortung haben / daß sie die Gelübde gewehret? so ist zu wissen / daß / wenn der Haußherr (und also auch die Andern) das Gelübde geschwächet / nachdem Ers gehöret/ er die Missethat tragẽ solle/* welche deñ nicht anders / als durch Busse uñ Glauben außzusöhnen ist. Und wie von Christl. Eltern es nicht leicht zu vermuthen/ daß sie die jenigen Gelübde ihrer Kinder/ die aus Andacht und Gottseeligkeit/ zumahl bey ihrer Person / geschehen / dergleichen

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 6. 9. und 13.

* daselbst v. 16.

gleichen im Alten Testament das Gelübde der Nazareer gewesen/* und nachhero/ auff Art und Weise des Simeons und Hanne / die Fasten-Beth- und Danck-Gelübde seyn würden*/ vernichtigen werden: Also haben doch Haußherren sich auch wohl zu bedenckē / damit sie nicht ohne Unterscheid / und ohne die gröste Ursache / der unter ihrer Gewalt stehenden Gelübde hindern mögen.

*im IV. B. Mosis am VI. v. 1. 21.
* Luc. am XI. v. 27. 36. und 37.

§. II.

Wie aber/ weñ der Haußherr/ nachdem Er das Gelübde gehöret/ von einem Tage zum andern schwiegen hätte / ob Er solches auch alsdann habe unkräfftig machen können? Und wird hierauff geantwortet / daß Ers sodann nicht habe schwächen mögen / sondern vielmehr durch so langes schweigen alle dasselbe des Gesindes Gelübde / so es auff Ihm gehabt / bekräfftiget/

darumb / daß Er des Tages geschwiegen / da Ers gehöret hat. *

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 15.

§. 12.

Als nun bißhero zu vernehmen gewesen / welche Personen entweder gäntzlich / oder auff gewisse Zeit nichts geloben können; So ist daraus nun leicht zu schliessen / wer gültiger massen uñ verbindlich ein Gelübde thun könne. Dergleichen sind Erstlich von Mannes-Personen / die Haußväter / so ihr eigen Hauß-Wesen und Familie haben / oder alle die Jenigen / so nur gnugsamen Alters / uñ Verstandes / insonderheit aber / die keine Eltern / oder Herren / mehr haben / sondern / so zureden / ihre eigene Herren sind. *

*L. 2. §. 1. de Pollicit.

§. 13.

Hier fragt sichs nun I. Ob auch von Tauben / Stummen und Blinden verbindliche

che Gelübde geschehen können/ solches ist kürtzlich noch mit zu erwegen? Und wird hierauff gemeldet/ weil/ wie oben schon* berichtet worden / auch heimliche Gelübde kräfftig geschehen können/ daß Taube und Stumme solche gar wohl zu GOtt/ gleichwie das innerliche Gebeth/ oder Gespräch ihres Hertzens/* thun mögen/ wann sonst nur bey solchen Menschen/ am Verstande sowohl an sich / als auch wegen des gelobten / kein Mangel ist / und sie zu Erfüllung keine Verhinderung haben. Und warumb wolte ein Tauber und Stummer / der etwa heimlich ein personal Gelübde/ als auff einen gewissen Tag zu fasten / oder auch ein Real Gelübde/ als ein Armen-Haus/ oder Kirchen-Altar zu bauen / gethan hätte / nicht solche durch gnugsame Zeichen andeuten/ uñ zu Wercke richten. Und so auch ein Blinder etwa hundert

* im III. Cap. §.3.7.

* Ps. XIX. v.15.

Reichsthaler zu mit Unterhaltung einer Schule gelobete / wie solte er nicht solches aussagen / und die Gelder dazu überneh- men lassen können.

§. 14.

Ob aber II. Einer / der mit andern in einer Societät / und gemeinem Handel stehet / etwas geloben könne / ist aus nachfolgenden zu erkennen. Denn entweder hat derselbe all sein Vermögen / oder nur ein Theil desselben / zur Societät und gemeinem Handel gebracht / und das andere vor sich frey behalten. In welchem letztern Fall Einer von dem übrigen / vor sich frey behaltenen / ohne vorwissen und Einwilligung der Societät / gar wohl geloben kan / weil sie damit nichts zu schaffen / noch einigen Nachtheil dadurch zu empfinden hat. Hergegen da jemand all sein Vermögen zur Societät gegeben hätte / so möchte

schei-

scheinen / als wann ohne vorwissen und Einwilligung derselben Er nichts geloben könte / weil denen andern Gemeinschafftern dadurch was entzogē würde. Indem aber auch gleichwol einer / so sich in eine Societät begiebet / dadurch nicht auffhöret / seiner Sachen Herr zu seyn / * und / was Er aus einer ehrlich-gelittenen Ursach / als zum Exempel / zu seiner Kinder Ehren und auffnehmen / nemblich den Sohn im studiren zu unterhalten / * und die Tochter außzusteuren / * nöthig hat / aus solchen Gemeinschaffts Gütern / wann es nur billiger massen / und nicht zum Uberfluß geschiehet / dazu anwenden kan / weil Er weiter sonst nichts in Vermögen hat / und auch das Recht der Societät die natürliche Liebe / so Eltern gegen ihre Kinder haben / nicht auffheben kan; * Als siehet man eben keine Ursach / warumb einer nicht gleichfals /

* Arismin. Tepat. Dec. Part. III. Tit. 365. c. 1. pag. m. 73.

* l. 50. Famil. Ercisc.

* arg. l. 19. de Rit. nupt.

* §. fin. Inst. de leg. Agnat. Tut.

und soviel mehr / zu Ehren seinem GOtt / etwas aus der Societät Güter / oder Einkommen / anwenden / und geloben möge / zumahl / wenn das Gelübde aus Danckbarkeit / wegen gemeinem in der Societät verspührten göttlichen Seegen / zu GOtt dem HErrn geschehen were. Wie aber / wenn man etwas nicht aus Absicht der Societät / sondern ausser derselben / und also zu einigem Verlust der Andern / gelobet hätte? So ist zu antworten / weil sonst ein gelittenes Gelübde eher zu erhalten / denn auffzulösen ist / und auch sonst der Societät zugerechnet werden kan / wessen einer / ehrlicher Weise / auch ausser derselben / sich verbundē*; als wäre ein solches Gelübde auch daher noch zu erfüllē. Uñ dieses scheinet auch nicht unbillig zuseyn / indem hingegen auch anderweit der Societät aller Nutzen von dem Gelobenden zuwächset; und kan gnug seyn / wenn

*l.52.§.ult. D.pro soc. & l.39. §.3. fam.Erciſc.

wenn die andern mit stillschweigen solches nachhero approbiren.

§. 15.

So sind auch zum Andern die Gelübden derjenigen Frauens-Persohnen kräfftig / die nicht mehr in ihrer Eltern Hause / noch bey einem Manne im Eh-Stande / sondern Witwen worden sind / so / daß alles / weß sie sich über ihre Seele verbinden / auff ihnen gilt; * die Ursach dessen ist bereits mit gedacht / weil sie von ihrer Eltern Hause / und ihren Ehmännern / durch den zeitlichen Todt / entbunden / und / vor ihre Person / nun frey worden sind / * auch das jenige / was sie an Gütern besitzen / und wovon ins gemein die Gelübde geschehen / ihr eigen ist. Und gleich wie vor diesem die verstossenen auch geloben kun-

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 20.

*Epist. an die Röm. am VII. v. 2. und 1. an die Cor. am VII. v. 39.

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 10.

kunten / * also können heutiges Tages noch so viel mehr die rechtmässig geschiedenen solche Freyheit zu geloben haben.

* * *

Das V. Capittel.

Zu wem die Gelübde ergehen sollen.

§. 1.

OB nun zwar die Gelübde Von Menschen / wiewohl als in nechst vorhergehendem Capitel gemeldet worden / nicht von allen / noch von etlichen zu aller Zeit / geschehen können; so müssen sie doch nicht gegen Menschen / sondern zu GOTT gerichtet seyn / welches in ihrer Blindheit auch die Heyden erkennet haben / wann Cicero das Gelübde eine Verheissung nennet / damit wir GOTT verbindlich wer-

werden. Uñ sind/ wie der Eyd/ also auch die Gelübde ein Vorbehalt des grossen und unsterblichen GOTTES/ bey und gegen welchem sie geschehen/ der auch in denen geheimen Gelübden/ die kein Mensch höret/ allein das Hertz erkennet/ *und dessen Straffe kein Mensch/ wann er die Gelübde nicht hält/ entgehen kan. *

* Psalm XXXVIII. v.10.
* Psalm CXXXIX. v.7.8.9.10.

§. 2.

Daß aber die Gelübde zu GOTT/ der ein HErr aller Herren/ * und ein Fürst aller Fürsten/ *auch König aller Könige/ *ja der König des Himmels/ *und der ewige König ist/ * geschehen müssen/ ist aus heiliger Göttlicher Schrifft gnugsam bekandt. Und saget der grosse GOtt selbst durch Mosen/ * das ists/ das der HERR gebothen hat: Wenn jemand dem HERRN ein Gelübde

* in der H. Offenbahrung Joh am XVII. v.14.
*Dan. am VIII. v. 25.
*in der Epist. an den Timoth. am VI. v. 15.
*Esr. im III. Buch am IV. c. v. 46.
1. Epist. an dẽ Timoth. am I. v. 17.
*im IV. B. Mosis am XXX. v. 2.

lübde thut / daß er seine Seele verbindet / der soll sein Wort nicht schwächen / * welches denn im dritten Buch Mosis * also wiederholet wird. So meldet auch der Prophet/* Sie werden **dem HErrn** geloben ꝛc. Und also gelobte auch Israel **dem HErrn** ein Gelübde; * Gleich wie auch König David zu seinem GOtt sprach: Ich hab **dir GOTT** gelobet; *und also hat auch der Meder König DARIUS **dem HErrn** ein Gelübde gethan / wie er das Reich eingenommen hat. * Ingleichen thaten die Leute dort auff dem Schiff / als das Meer von seinem wütten stille worden / **dem HErrn** Opffer nud Gelübde / * wie auch der Heyde HELIODORUS des Königes in Asia Seleuci Cämmerer

dem

*v. daselbst 3.

*am XXVII. v. 2. und im V. B. Mosis am *XXIII.* v. 21.

*Esa. am *XIX.* v. 14.

*im IV. B. Mosis am *XXI.* v. 2.

*Ps. LVI. v. 13.

*Esr. im III. B. im IV. Cap. v. 43.

*Jon. I. v. 15. 16.

dem HERRN viel gelobet. * *im II. B. der Maccabeer am III. v. 35.

§. 3.

Hierbey ist I. die Frage nun/ weil die Obrigkeiten in der Schrifft auch Götter genennet werden/* Ob man denn denenselben auch geloben möge / zumahl / weil das gantze Volck dem Simon gehorsam zu seyn/ gelobet hat?* Hierauff wird geantwortet / daß freylich wohl die Obrigkeiten / als die von GOtt verordnet seynd/* Götter genennet werden/ aber nicht eben in eigentlichem Verstande / weil sie gleichwol Menschen bleiben / und also auch sterben/* sondern nur wegen des ihnen von GOtt verliehenē hohē Amts; wie sich denn auch die Hohen in der Welt/ als Käyser/ Könige und Fürsten / zumahln unter Christen/gerne davor erkennen/ wann

*Psalm LXXXII. v. 16.

*im I. B. der Macc. am XIV. v. 46.

*in der Ep. an die Römer am XIII. v. 1.

*Ps. LXXXII v. 7.

wann Sie in ihren Tituln pflegen voranzusetzen/von GOttes Gnaden. Sie ist auch das Geloben / so das Jüdische Volck dem Simon gethan / gehorsam zu seyn / nicht eigentlich vor eine rechte Gelübde zu achten / sondern nur vor eine Bürgerliche Versicherung unterthäniger Treue/wie aus dem Context daselbst gnugsam erhellet;

§. 4.

Was nun II. von den Gelübden der Heyden zu halten sey / die sie ihren vermeinten Göttern/ oder Abgöttern gethan/ist leicht zu erachten/weil solche erdichtet / und aus Silber/ oder Gold/von Menschen Händen gemacht sind / Mäuler haben / und reden nicht/ Augen haben / und sehen nicht / Ohren haben / und hören nicht / und reden nicht durch ihren Hals / * daher auch der Prophet Elias zu den Baals Pfaffen/

* Psal. cxv. v. 4. 5. 6. uñ 7.

fen / da sie den Nahmen Baal von Morgen an biß an den Mittag angeruffen hatten / und gesprochen: Baal erhöre uns; und doch keine Stimme / noch Antwort war / spottend gesagt: Ruffet laut / denn er ist ein Gott / er dichtet / oder hat zu schaffen / oder ist über Feld / oder schläfft vielleicht / daß er auffwache. Und ob sie also laut geruffen / und / wie vorhero umb den Altar / den sie gemacht / gehinckt / also hernach sich mit Messern und Pfriemen / nach ihrer Weise / biß daß ihr Blut hernach gegangen / geritzt haben; so sey doch auch nach vergangenem Mittage / und biß daß man das Speiß-Opffer thun sollen / keine Stimme / noch Antwort / noch auffmercken gewesen. * Und wie solten der Heyden Götter auch hören können? weil kein Leben darinn; darumb / ob man ihnen böses / oder gutes thue / so können sie es doch

*im I. B. der Könige am XVIII. v. 26. 27. 28. und 29.

doch nicht vergelten / und so mögen sie auch andere weder straffen / noch in der Noth jemand / weder dem schwächern wider den stärckern/helffen/ als die sich selbst für Motten und Staub nicht verwahren / noch der Diebe und Räuber erwehren / und sich schützen können / ob sie gleich ein Schwerdt in der Hand haben. Und ob sie auch einen Scepter/wie Könige/tragen / können sie doch weder Königen / noch keinen Kriegs-Volck widerstehen / nehmen sich auch keines regierens an / in dem sie niemand / so ihnen leyd thut / straffen / weder Könige ein-noch absetzen/am wenigsten einen Blinden sehend machen / oder einen Menschen vom Tode erretten können / weil keine Gottheit in ihnen ist.*

*Baruch am VI. v. 11. 12. 13. 14. 24 33. 35. 36. 42. 50. 51. 54. 56 und 57.

§. 5.

Daß aber die Heyden ihnen dennoch Gelübde gethan / zeigen

gen sie, in ihren nachgelassenen Büchern selbsten an / und haben die Hetrucer also dem Herculi, wie Varro* anzeiget / die Zehenden gelobet / welche sie Herculis theil genennet / nach Bericht des Plautus;* gleichwie auch die Griechen dem Tempel zu Delphis den Zehenden durch Gelübde zugetheilet / als Xenophon meldet. Wiewohl solche der Heyden Gelübde / ob sie in ihrer Thorheit es gleich nicht gemeinet / an sich eben so vergeblich gewesen / als dort zu Babylon vergeblich war / daß sie ihrem Abgott dem Bel täglich XLII. Malter Weitzen / XL. Schafe / und III. Eymer Weins / geopffert haben / wie Daniel von diesem Bel* anzeiget. Denn wie man den Todten Opffer vorsetzet / also setzet mans ihnen auch vor / die eben sind / als ein todter / der im Grabe liegt. Derowegen gelobt ihnen jemand etwas / und

*im V. Buch de ling. Latin.

*in Trucul.

*im 2. V.

 hält

hält es nicht / so fodern sie es nicht. *

* Baruch am VI. v. 26. 34. und 71.

§. 6.

So mag auch kein Gelübde zu einigem Engel geschehen / weil dieselben nicht dazu / daß man ihnen Gelübde thun solle / sondern GOtt zu Dienst / und / als dienstbahre Geister / umb derer Willen geordnet sind / die ererben sollen die Seeligkeit; * wie denn GOtt der HErr auch seine Ehre keinem andern lassen wil / * die Engel auch nirgend angenommen / wenn man sie aus Irrthum hat anbethen wollen / * sondern den Johannem vielmehr vermahnet haben / GOtt anzubethen. * Und were dieses ein gewisses Zeichen eines bösen Engels / der solches * dem Sohne GOttes selbst angemuthet / welcher aber umb seiner Hoffart willen aus dem Himmel geworffen ist. *

* in der Epistel an die Ebreer am I. v. 14.
* Esai. am XLVIII. v. 11.
* in der heimlichen Offenbahr. am XXII. v. 8.
* daselbst am 9. v.
* Matt. am IV. v. 9.
* In der der Offenb. Johannis am XII. v. 9.

§. 6.

§. 6.

Noch weniger mögen die Gelübde 4. zu der verstorbenen Heiligen abgeschiedenen Seelen geschehen / weil / nach Göttlichē Worts ewiger Wahrheit / Abraham von uns nicht weiß / und Jsrael uns auch nicht kennet. * Weiß nun Abraham von uns nicht / wie will Er unser Gelübde wissen ? Und kennet uns Jsrael nicht / wie solte er denn unsers Hertzens-Grund / und unser Geloben erkennen / oder / da solchem etwa nicht gebührlich von denen Gelobenden nachgelebet würde / es von ihnen fodern. Jst demnach hieraus deutlich zu vernehmen / daß solche Gelübde / wie auch ander dergleichen Dienst / gantz vergeblich / ja auch höchst-verantwortlich sey / indem der Sohn GOttes / als der Heyland aller Menschen / sonderlich aber der Gläubigen / * selbst spricht /

* Esai. am LXIV. v. 16.

*in 1. Epistel an den Timoth. am IV. v. 10.

du solst anbeten GOtt deinen HERRN / und Ihm allein dienen * / weil sonsten auch niemand gut ist / denn der einige GOtt. * Wie demnach die Gelübde obberührter massen nur von Menschen geschehen: also müssen sie auch allein zu Gott gerichtet seyn.

* Matth. am IV. v. 10.
* Luc. am XVIII. v. 19.

* * *

Das VI Capitel.

Was denn gelobet werden könne.

§. 1.

UNs gemein davon zu reden / so kan alle dieß unserm HERRN GOTT gelobet werden / was göttlich- und weltl. Rechten nicht entgegen / und darinn verbothen / sondern / was an sich möglich / gewiß / und unser eigen / sonderlich aber / was gut / Tugendhaft / erbar / wichtig / und nützlich

lich ist.* Muß also I. das jenige / so gelobet wird / der Natur uñ guten Sitten nach / zu erlangen **möglich** seyn. Deñ wie sonst zu unmöglichē Dingen niemand verbunden wird:* Also were das Gelübde auch vergeblich / wenn nicht etwas müglisches gelobet würde. Unmügliche Dinge aber sind / die mit keinem Fleiß / auch auff keine Art und Weise zu erlangen / und ausser allem menschlichen / als menschlichen / Vermögen seyn; Dergleichen von dem Könige ARTAXERXE, oder / wie Andere aus der Epistel Juliani Apostatæ an den Amerium geschrieben / wollen / vom Dario Notho, Könige in Persien */ befindlich / der / als ihm seine so schöne und hochgeliebte Gemahlin / die Parysatis, gestorben gewesen / und er sie nun todt und bleich vor seinen Augen liegen gesehen / auch über alle massen sich deßwegen traurig erwiesen / und

*Balduin. in Casib. Consc. Lib. II. c. 8. cas. 4. pag. 287.

* l. 185. de R. Jur.

*D. Christ. Matth. in Theat. Hist. Theor. Pract. de IV. Monarchiis sub 2da p. 274.

in solcher Traurigkeit zu dem gelehrten Philos. Democrito, geschickt / und bey ihme anhalten lassen / die Verstorbene / durch seine Kunst / wieder lebendig zu machen / habe dieser zwar solches eine schwere Kunst / welche selten jemand studiret / uñ gelernet hätte / genennet / doch dabey sagen lassen / es solte der König dreyssig Menschen Nahmen an den Sarg schreiben lassen / so ihr Alter über 20. Jahr gebracht / und kein Unglück außgestanden hätten / so würde ihm geholffen werden. Es hat aber derselbe in allen seinen Landen nicht einen eintzigen Menschen finden können / der ohne Creutz gewesen wäre. * Daß also der König nur erfahren müssen / wie so wohl sein begehren / als des Philosophi Hülffe hierin unmöglich sey.

* Laurenberg in Acerr. Philolog. des 6ten hundert 55. Geschicht pag. 821.

§. 2.

Als aber nicht gleich vor unmüglich zu achten / was etwa nur schwer

schwer zu erlangen ist; So sol man sich doch bey den Gelübden sonderlich vorsehen / daß nicht gar zu schwere Dinge gelobet werden / welche denen Unmöglichen fast gleich sind. Als wenn etwa ein geringer Mensch geloben wolte / so er würde ein König werden / nicht allein eine ansehnliche Kirche bauen zu lassen / sondern auch dieselbe Königlich zu beschencken. Welches ob es wohl schlechter Dinges nicht unmöglich ist / weil dergleichen Exempel aus vorigen alten Zeiten noch vorhanden; So ists doch heutiges Tages wegen der veränderten Umbstände Schwerigkeit einem Unmöglichen fast gleich zu schätzen. Aber eine schwere / doch mögliche Gelübde were diese / wann ein Studiosus, der sonst eben nicht gar fähig zum studiren were / gelobete / da er würde in der Medicin ein wohlerfahrner Doctor werden / so wolte er Lebenslang alle Armen und Waysen umbsonst curiren.

§. 3.

So muß auch das jenige/ so einer durch Gelübde verheissset/ kein ungewiß Ding seyn/ als wie jener Fürst und Richter in Israel/ Jephthah dem HERRN also gelobet: Giebstu die Kinder Ammon in meine Hand/ was zu meiner Haußthür heraus mir entgegen gehet/ wenn ich mit Frieden wieder komme von den Kindern Ammon/ das sol des HERRN seyn/ und wils zum Brand-Opffer opffern/ * sondern es muß 2. gewiß seyn/ weil auch die Gelübde mit gutem Vorbedacht geschehen sollen. Denn ein/ zumahl solches/ Gelübde muß zur Danckbarkeit gerichtet seyn; wie wil aber einer mit Warheit danckbahr seyn/ wenn er selbst noch nicht weiß/ worinn eigentlich die Danckbarkeit bestehen werde.

* im Buch der Richt. om XIV. v. 30. und 31.

§. 4.

Zwar gelobete Jacob auch * unserm HERRN GOTT unter andern also: alles/ was du mir giebest/ deß wil ich dir den Zehenden geben; da es denn auch scheinen möchte / als wenn er seinem Gott auch was ungewisses gelobet hätte / weil er damahls eben nicht wissen konte / wie viel ihme Gott geben würde. Allein hier ist zu antworten / daß Jacob wohl wuste / wie ihn GOtt reichlich seegnen würde / weil ihme vorher der Seegen / nicht allein der geistliche / * sondern auch der leibliche verheissen worden / indem der HERR mit ihm war / * wie er denn über die Masse reich ward / * dabey unser HERR GOTT ihme noch ferner * versprochen / wohl zu thun / * als auch bald darauff Jacob selbst mit Verwunderung zu Ihme gesaget: HERR / ich bin zu gering

*im I. B. Mosis am XXVIII. v. 22.

*daselbst v. 14.

*v. 15.

*im XXX. Cap. v. 43.

*im XXXII. v. 9.

ring aller Barmhertzigkeit und aller Treue / die du an deinem Knecht gethan hat / denn ich hatte nicht mehr / weder diesen Stab / da ich über diesen Jordan ging / und nnn bin ich zwey Heer worden ; * welchen GOtt auf sein flehentliches bitten / * noch immer weiter geseegnet hat.* Wie also nun der Seegen gewiß war : Also war auch Jacobs Gelübde gewiß / weil er den Zehenden seinem GOTT davon verheissen hat / * und daher von Jephthah ungewissem Gelübde weit unterschieden.

* v. daselbst 10.
* v. 26.
* v. 29.

* im l. B. Mos. am XXVIII. v. 22.

§. 5.

Wie aber jetzt gehörter massen das gelobte gewiß seyn sol ; also muß es 3. auch **unser eigenes** / und nicht von frembden Gute / seyn. Daher auch kommt / daß ins gemein eine Tochter in ihres Vaters Hause nichts / ohne des Vaters

Ein-

Einwilligung / geloben kan / * weil sie selten was eignes hat; noch eine Ehfrau / ohne ihres Manns willen / von dessen Gütern; * wenn sie aber eine Wittwe / und also vom Manne frey / * auch / was sie hat / ihr eigen ist / und damit nach ihrem Willen schalten und walten kan / * gelobet sie alsdann Gott kräfftig / * und verbindet ihre Seele. * Denn ob eigentlich gleich der Mensch vor sich nichts / sondern alles von GOtt dem HERRN her hat; * So achtet Er es doch / nach seiner unermeßlichen Güte / dahin / als wann Ihme der Mensch von dem seinen etwas gebe / da Er ihme von denen verliehenen Gütern mit gutem Hertzen etwas giebt. Daher auch der weise König Salomon sagt: wer sich des Armen erbarmet / der leyhet dem HERRN / der wird ihm wieder vergelten. *

* im IV. B. Mosis am XXX. v. 4. und 6.

* v. daselbst 7. und 9.

* in der Ep. an die Cor. am VII. v. 39.

* l. 21. C. Mand.

* im IV. B. Mosis am XXX. v. 10.

* in der Ep. Jacob. am I. v. 17.

* in seinen Sprüchen am XIX. v. 17.

§. 6.

§. 6.

Dann sol 4. das Gelübde anders nicht/ als in **gelittenen**/ und nicht etwa in GOttes Wort verbothenen/ oder auch weltlichen Rechten zuwider lauffenden **Dingen** geschehen. Denn was das Göttliche Gesetz anbelanget/ so würde demselben zuwider seyn/ wenn einer geloben wolte/ die GOtt vertrauenden/ und sich an ihm nicht verschuldeten Leute/ gantz zu vertilgen/ und umbzubringen/ wie dort der König Demetrius von dem Volck Israel befahl; * oder wenn jemand wider das Gesetz der Liebe * gelobete/ auff gewisse Zeit/ oder gar nicht mehr Allmosen zu geben/ da doch hiezu * Ermahnung geschiehet/ daß wir nicht söllen müde/ noch * verdrossen werden/ gutes zuthun; oder/ da einer sonst wider seine Christen-Pflicht gelobete/ die Krancken

*im I. B. der Maccabeer um VII. v. 26.
*im III. B. Mosis am XIX. v. 18. Matt. XXII. v. 39.
*in der Ep. an die Gal. am VI. v. 9. 10.
*in der II. an die Thes. am III. v. 13.

cken nicht mehr zu besuchen/ welches man doch schuldig ist;*oder kein öffentliches Ampt anzunehmen/ die wir doch mit denen Gaben/die wir von Gott empfangen haben/einander dienen sollen.* Denn wie GOtt nur einig gut/* also mag ihm auch kein böses* gefallen/ der da feind ist allen Ubelthätern.* Wieder gute Sitten aber würde seyn/ weñ einer/ so ausser dē Ehstande nicht keusch leben könte / dennoch geloben wolte / nimmer zu heyrathen. So würde auch den weltlichen und Bürger-Rechten entgegē/ uñ/ wegen des/ ohne Erkäntlichkeit/geniessenden Schutzes/ und entziehenden unterthänigen Gehorsams / böse seyn / wenn einer wider die Landes Gesetze und des Apostels Geheiß * wolte geloben/keine Steur/oder Schoß / noch Zoll zu geben / oder das in der Stadt auffgegangene Feur nicht mit löschen zu helffen / da man doch könte/ und auch solte.

* Matth. XXV. v. 36.
* 1. Petr. IV v. 10.
* Luc. am XVIII. v. 19.
* Ps. V. v. 5.
* v. 6.
* in der Ep. an die Römer am XIII. v. 6. 7.

§. 7.

§. 7.

So muß auch / was gelobet wird / dasselbe 5. **etwas wichtiges und nützliches** / un̄ nicht etwa was ungereimtes / oder unnützliches / seyn. Dergl. were / wan̄ einer der mit gnugsamen Pferdē versehen / ohne Ursach geloben wolte / an den Dienstagen nicht mehr außzureitē / sondern / wann er nicht gehen wolte / zufahren; oder nicht mehr in seines Nachbarn Hauß zu kommen. Denn hier würde des grossen GOttes heil. Nahme gröblich gemißbrauchet / und solches dem also Gelobendē nicht ohne Sünde seyn. * Ein andere Beschaffenheit aber würde es haben / wann jemand gelobete / deßwegen nicht in des Nachbarn Hauß zu gehen / weil es daselbst nicht wohl zugienge / damit er die Gelegenheit zu sündigen vermey-

*im II. B. Mosis am XX. v. 7.

meyden möchte.* Denn so würde das Gelübde / so an sich unnützlich und vergeblich / wegen des des gut befindlichen Umbstandes bestehen können.

*Balduin. in Casib. Consc. Lib. II. c. 8. Cas. 6. s. pag. 296.

§. 8.

Endlich muß noch 6. das Gelobende etwas **würdiges und gutes seyn.** Also ist gut / wann einer gelobet / seinem GOtt treu und auffrichtig zu dienen / und sich gegen die Seinigen allenthalben wohl und fürsichtig zuerweisen / wie der geistlich-kluge Regent / König David/* umbständlich anzeiget. Wann aber das Gelübde ein eusserliches Ding zu seiner Erfüllung erfodert / muß solches auch etwas würdiges seyn / wo es unserm HErrn GOtt gefallen sol. Daher sagt er auch: * Einen Ochsen oder Schaff / das ungewöhn-

*im Ps. CI.

*im III. B. Mosis am XXII. v. 23

wöhnliche / oder wandelbahre Glieder hat / magstu von freyen Willen opffern / aber angenehm mags nicht seyn zum Gelübde; weil es nemblich nichts würdiges / noch das beste ist. Und so klaget der heilige GOTT auch über Israel bey dem Propheten* also: Wann ihr ein Blindes opffert / so muß nicht böse heissen / und weñ ihr ein Lahmes / oder Krancks opffert / so muß auch nicht böse heissen / die ihr sprecht: siehe / es ist nur müde / und schlagets in den Wind / spricht der HERR Zebaoth.* Ja es saget GOTT der HERR / sie desto mehr des unrechten zu überzeigen / bring es deinem Fürsten / was gilts / ob du ihm gefallen werdest.* Wie denn der Vortheilische daselbst verflucht wird / der in seiner Heerde ein Männlein hat / und wenn er ein Gelübde thut / opffert er dem HERRN ein untüchtiges / der doch ein grosser Kö-

*Maleachi am I, v. 8.

*v. 13.

*daselbst v. 8.

König ist.* Als nun bey den Jüden die Gelübde mißfällig waren / wenn sie dem HERRN vor das beste ein Untüchtiges gebracht; So sind noch bey allen Christen die Gelübde ein Gräuel / wenn sie etwas verächtliches / und unwürdiges ihrem GOTT geloben / oder dafür bringen / weil sein Nahme damit nicht gebührlich durch Andacht und Liebe geheiliget / sondern verachtet wird / * in dem man auch einem Menschen nicht also begegnen darff.

*Malach. I. v. 14.

*v. 6.

§. 8.

Es können aber die Gelübde nicht nur auf äusserliche Dinge / und unser Gut / als nemlich / wie bey den Jüden / auf reines und gutes Vieh zum Opffer / * oder auch auf Häuser / Aecker / und Gelder zum Kirchen- Schulen- oder dergleichē Bau / wie wir vorhin gehöret / sondern auch so gar

*im *III.* B. Mosis am *XXIV.* v. 8. und folgenden.

auff unsere Person gerichtet werden. Als zum Exempel / wann einer bey den Israeliten gelobte / seinen Leib zu schätzen / * oder seinen Leib zu casteyen / * oder wenn ein Mann oder Weib ein sonderlich Gelübde dem HERRN that / sich auf gewisse Zeit zu enthalten. * Und zwar was diese letztere Gelübde belanget / so hat der Gelobende / so lange solche gewehret / Weins und starcken Getränckes sich enthalten müssen / auch nichts / so von Weinbergen gemacht gewesen / essen / dabey kein Scheer-Messer auff sein Haupt komen lassen / noch zu einen Todten gehen dörffen / so gar / daß auch bey unversehener Verunreinigung an einem Todten / die vorigen Tage seines Gelübds umbsonst gewesen / wie daselbst * mit mehrem befindlich. Und ein solch Gelübde hatte auch zu seiner Zeit der Apostel Paulus auff sich / * davon er bey Endi-

*im III. B. Mosis am XXVII. v. 2.
*im IV. B. Mosis am XXX. v. 14.
*im IV. B. Mosis am VI. v. 2.
*v. 2. biß 12.
*in der Apost. Gesch. am XVIII. v. 18.

Endigung desselben / nach dem Gesetz / mit bringung seines Brandopffers / Sündopffers / Danckopffers und Tranckopffers / und / gleich wie anfänglich / mit wieder bescherung sei- *im IV. B.
nes Haupts / und was ferner da- Mosis am
bey* verordnet / vor der Thür der VI. v. 13. biß
Hütten des Stiffts sich also / 21.
mit noch 4. andern Män- *in der A-
nern / reinigen / oder befreyen las- post. Gesch.
sen. * Was ferner die Gelübde am XXI. v.
bey denen Juden / seinen Leib zu 24. 26. und
schätzen / und wie diese Scha- 27. und am
tzung des Leibes / nach den Jah- XXIV. v. 17.
ren und Vermögen / geschehen nnd 18.
müssen / anbetrifft / solches ist
aus dem III. B. Mosis* mit meh- *am XXVII.
rem zu vernehmen. Die Gelübde v. 3.
aber / den Leib zu casteyen / davon vorgedachter massen im IV. B.
Mosis * gehandelt wird / sind die * am XXX.
Fasten Gelübde / von welchen v. 14.
schon oben* Nachricht zubefindē. * im III.

§. 9. Cap. §. 3. 6.

Und solche persönliche Gelüb- und 10.
de sind nicht nur itztgehörter

massen auff unsre eigene / sondern auch auff andere Personen zumahl bey ihrer mit Einwilligung gültig / deren Exempel die Hanna des Propheten Samuels Mutter ist / welche diesen ihren Sohn / weil er vom HERRN erbethen war / dem HERRN ihrem GOTT auch wieder gegeben hat / und zwar sein Lebenlang / wie sie vorher gelobet hatte. *

*im I. B. Sam. am I. v. 11. 22. 24. 25. 26. 27. und 28.

* * *

Das VII. Capitel.

Wie / und welcher massen die Gelübde geschehen müssen.

§. 1.

WJe nun die Gelübde von einem freyen Menschen / und der etwas eigenes / zum wenigsten das Jenige / was er GOtt gelobet / im vermögen hat / herkommen müssen: Also ist zu denen Gelübden auch nöthig / daß

daß sie aus freyem Willen / und Liebe zu GOtt / geschehen. Nun kan aber ein Gelübde nicht aus freyem Willen entstehen / es sey denn / daß der Gelobende gnugsamen Verstandes sey / und er vorher wisse / was ein Gelübde auf sich habe / wie hoch un̄ feste dasselbe / so einem Eyd-Schwur fast gleich geachtet wird / * die Seele des Menschen verbinde / und dabey wohl erwogen werge / ob man solches alsdann thun / oder nicht thun wolle. Wann demnach ein Mensch / bey allen diesen erwogenen Umbständen / dennoch etwas zu geloben sich entschliesset / so ists ein rechtes und freyes Gelübde nicht unbillig zu nennen.

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 3.

§. 2.

Hergegen wäre es kein rechtmässiges Gelübde / wenn man I. Einem / durch bedrohende eusserliche Gewalt / Furcht einjagen /

und ihn also dazu nöthigen wolte / weil unter andern dem freyen Willen nichts mehr entgegen seyn kan / als Gewalt und Furcht. Welches auch bey denen Gelübden unserm HErrn GOtt sehr mißfällig seyn würde / der keinen gezwungenen / sondern einen freywilligen Gottes-Dienst/* und also gleichfalls / wann es geschiehet / eine ungezwungenes uñ freyes Gelübde haben wil * welches auch aus den andern Büchern Mosis* gnugsam erhellet.

*l.116. de R. Jur.

*Ps. CX. v.3. und im V. B. Mos. am XXVIII. v. 47.

* im *III.* B. Mosis am *XXII.* v. 18. 21.

*im *XXVII* v. 2. im IV. B. Mosis am VI. v.2. und im XXX v.3.

§. 3.

Als aber nicht alle Furcht gleich einem Contract entgegen stehet / sondern nur die jenige / so bey einem standhafftē Manne erwecket werdē kan; So hindert auch ein Gelübde nicht eben die jenige innerliche Furcht / die einer/wegen besorgenden Schiff-Bruchs/ bey sich empfindet/und

daher/ bey ansuchender Abwendung solcher Gefahr / gegen GOTT ein Gelůbde thut / daß er entweder von seinen Gůtern / die er bey sich auff dem Schiffe hat / ein gewisses an die Armen / wenn das Schiff behalten wůrde / geben / Oder/ da er auch nur das Leben behalten kőnte / von seinem anderweitigen Vermőgen / fůnfftzig/ hundert/ oder mehr Reichsthaler / einer Kirche zueignen wolte. Da alsdann ein solcher Mensch schuldig ist / wann er behalten zu Lande kőmpt/ sein Gelůbde **ungesåumt** zu erfüllen/ uñ sich / wegen der dabey gehabten Furcht/ mit nichten zu entschuldigen / weil er dabey doch seinen Willen / indem er dieses vor andern erwehlet / zugleich gebraucht / und/ da ihn unser HERR GOTT aus der augenscheinlichen Gefahr errettet / seine Danckbarkeit zuerweisen ohne dem schuldig gewesen were.

§. 4.

So kan auch kein freyer Wille bey einem Menschen seyn / wann er nicht zuvor erwogen hat / ob er / bey erkanten Umbständen / noch etwas geloben wolle / oder nicht. Denn wie die Ubereilung keine rechte Wissenschafft von einem Dinge hat: Also kan auch kein eigentlicher Wille dabey zu befinden seyn. Als zum Exempel / wann einer entweder nicht wieste / daß ein Gelübde so hoch verbindlich wäre / oder / da ers wieste / und etwa in seines verstorbenen Vaters Verlassenschafft einen vergüldeten Becher sehe / in Meinung / daß solcher ein Erb-Stück wäre / den doch der Vater nur von andern her in Verwahrung gehabt hätte / und solchen / ohne vorhergehende Erkündigung / so bald in die Kirche zu geben gelobete / da were kei-

ne rechte Einwilligung zum Gelübde / weil Er nicht gewust / daß der Becher eines andern / noch weniger / daß der frembde Becher nicht zu erhandeln / oder dazu anzukauffen sey / und also auch keine rechte Gelübde / die für GOtt angenehm / in dem solche aus Wissenschafft / und vorhergehender guten Erwegung / geschehen muß. Gleichwie auch kein Gebet ohne Andacht /* und kein Eyd-Schwur ohne Vorbedacht / GOtt gefällig / sondern ein Greuel / und / wegen der Leichtsinnigkeit / so wohl diese / als das Gelübde dem Gelobenden / nicht ohne Verantwortung und Sünde ist. Daher warnet auch der weise König SALOMO: * sey nicht schnell mit deinem Munde / und laß dein Hertze nicht eilen / etwas zu reden vor GOTT.

*Esai am I. v. 15.

* im Pred. Buch am V. v. 1.

§. 5.

Wie nun zum Gelübde eine

gnugsame umbständliche Wissenschafft dessen / was / und wie ein Mensch etwas gelobe / erfodert wird: Also verhindert solche gar sehr / wenn einer 2. listiger Weise zu einem Gelübde / so er nicht recht zuvor erkennet / von andern beredet wird. Deñ obgleich * scheinen möchte / als wann eine Person / auch bey listiger Verleitung / das Gelübde schuldig zu halten were; weil aber / bey dem Irrthum / und der Unwissenheit des also Gelobten / keine Einwilligung seyn kan / * als welche der Sachen Wissenschafft erfodert / * so kan solches nicht bestehen. Hergegen / wenn Einem das Gelobte / als zum Exempel / eine vergüldete Kanne / selbst zuständig were / und er aus dessen Wissenschafft / und mit gutem Vorbedacht / solche auff den Altar zu geben gelobet hätte / dabey aber zuvor nicht eigentlich gewust / daß selbige / von seinen Vorfahren her / ein

* ex cap. XX. X. de convers. Conjug.

* l. 15. de Jurisd. & l. 116. §. 2. de R. J.

* l. 2. D. de Iudic.

ein altes Erb-Stück sey; So machte dieser neben Umbstand der Unwissenheit doch das Gelübde nicht deßwegen unkräfftig / das an sich selbst so wohl bedacht gewesen / weil auch sonst ein zufälliges Ding der Sachen nichts giebet / noch benimmt / so wenig / als der Fürst Josua den Friedens-Bund / und die Obersten der Kinder Israel den Eyd schwur / den sie einsten den Gibeonitern gethan / geschwächet haben / weil sie etwan vorher nicht genauer sich ihres Zustandes erkundiget / sondern ihrem verstellten vorgeben geglaubet hatten.* *Jos. IX. v. 15. 19. 20. und 26.

§. 6.

Es muß aber vor allen Dingen gnugsamer Verstand bey einem Gelobenden seyn / der / wegen unzeitiger Jugend / oder einiger Zufälle / wie bereits oben erwehnet worden / nicht etwa verhin-

hindert wird. Denn wo solcher Verstand nicht ist / da ist auch von einem Dinge keine rechte Wissenschafft / noch ein nöthiger Vorbedacht / und also auch keine eigentliche Einwilligung / die zu einem Gelübde samt und sonders doch gehören / und ohne welche kein Gelübde rechtmässig / auch GOtt nicht gefällig seyn kan / und zwar so viel weniger / weil auch / bey Ermangelung eines von diesen Umbständen / solches nicht bestehen mag.

§. 7.

Endlich so sol ein Christ sonderlich wissen / daß GOTT der HERR sein Gelübde / wann es auff vorhin gedachte Art und Weise zu ihm geschiehet / **auch höre** * und also solches mit so viel mehrer Andacht thun; wie denn der Gelobende bey sich mit versichert seyn kan / daß GOTT ihme sein Gelübde / so er gelit-

* Ps. LXI. v. 6.

gelittener massē von dem Seinigen / und aus vorbedachtem guten Willen / thut / gleichwie des Davids Gelübde vom Tempel-Bau* / wohlgefallen lassen werde.

*im CXXXII. Psalm. v. 2 und 5. im I. Buch der Könige am VIII. v. 18.

* * *

Das VIII. Capitel.

Zu welchem Ende die Gelübde geschehen.

§. 1.

DAß die Absicht der Gelübden nicht einerley / gleich wie auch die Gelübde selbst einen Unterscheid haben / ist nicht unbekandt; denn etliche Gelübde geschehen darümb / daß man von GOTT etwas **künfftiges** wüntschet / und hoffet / wie auch dergleichē Jacobs Gelübde war / als oben mit mehrem befindlich.* Und so sind auch andere Gelübde beschaffen / weñ ein

*im III. Cap. §. 13.

ein Mensch in augenscheinlicher Lebens-Gefahr GOtt gelobet / daß / so Er ihme **heraushelffen** würde / man ein gewisses Stück Geld aus Danckbarkeit an diese / oder jene Kirche / geben / oder GOtt gefälliger wandeln wolte. *

*Luc. 1. v. 74. und 75.

§. 2.

Etliche Gelübde aber sehen auf die bereits **vergangene Zeit** / als wenn ein Christen Mensch sich erinnert / und erweget / daß ihme GOtt so viele Wolthaten in seinem Leben erwiesen / wie er ihme so vielmahl in seinem Beruffs-Vornehmen gnädiglich geholffen / ihn aus so augenscheinlicher Gefahr wunderbahrer Weise errettet / und dabey wohl geseegnet habe / so gelobet er denn / zur schuldigen Danckbarkeit / entweder eine gewisse

wisse Fasten/ oder Allmosen Gabe / oder auch einige arme gefangene Christen / aus Türckischer/ oder Tartarischer Sclaverey/loßzukauffen/ uñ frey zu stellen; und solches Gelübde ergehet entweder auf Lebens - Zeit / als das Fasten/ Allmosen geben/ und dergleichen ; oder nur auf gegenwärtige Zeit / als zum Exempel XX. oder mehr/ oder auch weniger gefangene Christen aus der Dienstbarkeit/ mit seinem Vermögen/zuentledigen.

§. 3.

So ließ GOTT der HERR einst dem Könige David durch den Prophetē Nathan seine ihme erwiesene Wolthaten in nachfolgenden vorhaltē: 1. Wie Er ihn genommen habe von der Weyde hinter den Schafen/daß er solte seyn ein Fürst über sein Volck Israel. 2. Daß er mit ihm gewesen sey/wo er hingegangen; und

uñ 3. seine Feinde außgerottet vor ihm; auch 4. ihm einen Namen gemacht / wie der Name der Grossen auf Erden.* Wie denn auch König David über diese so viele/ und andere/ auch sonderlich geistliche Wolthaten GOttes / sich vor dem HERRN demütiglich verwunderte/ und sagte: Wer bin ich/ HErr / HErr / und was ist mein Haus / daß du mich biß hieher gebracht hast rc.* Auch vorher derer selbst sich mit erinnerte / wann er zu dem Propheten Nathan sprach: Siehe ich wohne (nemlich als ein König) in einem Cedern Hause/ und die Lade GOttes wohnet unter den Teppichen/* auch daher dem Mächtigen in Jacob gelobet ein Hauß / oder Tempel / zubauen.*

*im II. B. Samuel. am VII. v. 1. 8. 9. und im I. Buch der Chron. am XVII. v. 7. und 8.

*daselbst v. 18. und 19.

*v. daselbst 2.

*im CXXXII.

§. 4.

Wenn aber hier gefraget wird / ob den nicht alles gute / was man in Gedancken fasset /

auch

auch ohne sonderbahre gelobte Zusage zu vollbringen sey? So wird geantwortet / daß freylich ein Jeder / wie aus Gottes Befehl / also auch aus Beschaffenheit der Sache selbst / verbunden ist / das gute zuthun / * und zwar allezeit solchem nachzujagen / * als worzu wir auch geschaffen sind / * wenn wir gleich deswegen nicht eben eine sonderliche Gelübde thun. Weil aber / da wir nach dem Sünden-Fall / leyder! immer mehr zum bösen / als zum guten geneigt sind / * indem nichts gutes in uns wohnet / so gar / daß ob wir auch endlich das Wollen haben / doch das Gute zu vollbringen nicht finden; * Als sind unter andern die Gelübde dazu erwehlet / daß man sich so viel mehr und gewisser verbinden möge / als welche / gleichwie auch der Eyd / zu GOtt gerichtet werden. Und wiewohl dieses nicht undeutlich ist / so wil ich doch den Unter-

*Esa. I. v. 16.

*in der I an die Thessal. am V. v. 25.

*in der Epistel an die Ephes. 2. v. 10.

*im I. B. Mosis am VI. v. 5. und VIII. v. 21.

* in der Epistel an die Römer am VII. v. 18.

scheid nur mit einem kurtzen Exempel vom fasten anzeigen / welches / wann es zu GOttes Ehre / und zu unser Seelen besten / mit Unterricht und Busse / geschiehet / ohnfehlbar gut ist. Wann nun zween an einem gewissen Tage in der Woche fasten / Einer aus freyen Willen / der ander aus einem uf habenden Gelübde / so geschiehet doch solches nicht eben gleich beständig: Deñ der aus freyem Willen fastet zwar also / wie mir selbst nicht unbekandt / wenn er bey den Seinigen alleine ist; dafern er aber bey anderer Gesellschafft in solcher Zeit sich befindet / pfleget er auch wol mit zu essen / weil ihn eben daran nichts hindert; hergegen der zum fasten ein Gelübde auf sich hat / er sey alleine / oder bey andern / wird sich an selbigem Tage aller Speise und Trancks / umb seines Gelübdes willen / gerne enthalten.

§. 5.

§. 5.

Wie aber alles/was wir thun/ mit Worten / oder mit Wercken/ * wir zu GOTTes Ehre thun sollen: * Also sollen und müssen auch die Gelübde zu GOTTES Ehre geschehen/ indem man sich nicht etwa einem Menschen / sondern GOTT allein / der die hertzen prüfet / * damit verbündlich / und zwar umb der Ursach willen / macht / daß man solche so viel genauer und fester halten wolle; hergegen wird ein jeder sich scheuen/die Gelübde zu übertreten / die er vorher mit so gutem Willen und Vorbedacht zu GOtt gethan hat.

* in der Epist. an die Coloss. am am III. v. 17.
* in der I. Epistel an die Corinther am X. v. 31.
* Psal. VII. v. 10.

Das IX Capitel.

Ob die Gelübde nothwendig/ und unverenderlich zu halten/ oder nicht sind.

§. 1.

WIewohl die Gelübde / anfänglich nicht nothwendig zuthun sind / sondern / wie wir oben * gehöret / in des Menschen Willkühr bestehen / so / daß / wenn du das geloben unterwegen lässest / dirs keine Sünde ist; * So sind doch die Gelübde **nachhero** / und wenn sie nun aus gutem Vorbedacht / un̄ freyem Willen / in gelittenen Dingen / von jemand / der geloben kan / geschehen / und dabey gut und gültig sind / als wie vorhero / * von denen Buß- Beth- Fast- Lob- und Danck-Gelübden / bereits gemeldet worden / wegen der Verbindlichkeit gegen GOTT /

*im II. cap. §. 2. und 3.

* in dem V. B. Mosis am XXIII. v. 22.

* im III. Capit. §. 3.

(1.) **nothwendig zuhalten** uñ zu beobachten. Deñ was zu deinen Lippen außgegangen ist / soltu halten / und darnach thun.* Welchem auch die weltl. Rechte mit beystimmen / wie denn in Fragm. XII. Tabb.* erfodert wird: daß man die Gelübde **heiliglich** leisten/und erfüllen solle / weil sie den jenigen/ so etwas gelobet / solche zu halten **verbindlich** machen.*So ist mit solchem das Canon. Recht auch hierin gleicher Meynung;* denn sonst würde bey unterlassender derer Beobachtung der heilige Nahme GOttes sehr schwerlich mißbrauchet werden/ welches doch im andern Gebot ernstlich verbothen / mit der Bedrohung / daß der HErr den nicht ungestrafft lassen wolle / der seinen NAHMEN mißbraucht.* Daher sagt auch der König Salomon /* was du ge-

*im V.B. Mosis am XXIII.v.23
* Tit. de vot.
*l.2. de Pollicit. in pr.
*c.6.&7.X. de Vot.& Vot.redemt. XVII. qv.1. c.1.et 3.
*im II.B. Mosis am XX.v.7.
*im Pred. Buch am V.v.4.

lobest / das halte / es ist dir besser / du gelobest nichts / denn daß du nicht haltest / was du gelobest. Wie denn auch der Prophet Esaias/*in guter Hoffnung dessen / sonderlich von den Egyptern spricht: * Sie werden dem HERRN geloben/ und halten.

*Esai. am XIX. v.21.

§.2.

Und also läst GOtt der HErr selbst einen jeglichen / der rechtmässig gelobet hat / nicht allein durch den Prophetē Nahum*uñ vorhero schon durch den König * David ermahnē: Bezahle dem Höchsten deine Gelübde ; sondern dieser thut solches zu gutem Folge-Exempel auch selbst/ weñ er sich* vernehmen läst: Ich wil meine Gelübde bezahlen für denen/ die Jhn fürchten/ja für alle seinem Volck.* So sagt auch Absolon/mit vorgeben eines Gelübdes /

*Nahum im I. v.13.

*Ps. L.v. 14.

*Ps.XXII. v. 26.

*Ps. CXVI v.14.und 18

lübdes/ zu seinem Herrn Vater/ dem Könige David: Ich wil hingehen / und mein Gelübde zu Hebron ausrichten / das ich dem HErrn gelobet habe. Denn dein Knecht thät ein Gelübde/ da ich zu Gesur in Syria wohnete/ und sprach: Wenn mich der HERR wieder zu Jerusalem bringet / so wil ich dem HErrn einen Gottes-Dienst thun. *

*im II. B. Samuel am XV. v. 7. und 8.

§. 3.

Daß aber unser HErr GOtt die Gelübde höre/ und wolle gehalten haben / ist bereits vorher gemeldet / und erhellet ferner nicht allein aus der Ermahnung Assaphs: * gelobet und haltet den HERRN euren GOTT alle / die ihr umb ihn her seyd; sondern GOtt selbst hält dem Jacob sein ihme gethanes Gelübde vor / wenn Er spricht : Ich bin der GOTT zu Bethel / da du den Stein gesalbet / und

*im LXXVI v. 12.

mir daselbst ein Gelübde gethan hast*; welches denn dem Jacob nicht vergeblich / sondern zu dem Ende vorgehalten worden / daß Er solches beobachten solte. So hat auch Israel sein Gelübde gehalten / und die Cananiter in ihren Städten verbannet / wie sie vorhero dem HERRN gelobet hatten;* wie imgleichen der König ARTAXERXES seinem erinnerten Gelübde wohl nachkommen / und seine / auch seiner Freunde / verlobte Gabe / sambt allem Gold und Silber / das etwa im Lande Babylonien / dem HErrn zuständig / zu finden gewesen / gen Jerusalem geschickt.*

* im I. B. Mose am XXXI. v. 13.

*im IV. B. Mosis am XXI. v. 2. und 3.

*Eßr. am III. Buch im VIII. Capit. v. 14. uñ 15.

§. 4.

Es ist aber nicht gnug / daß man etwa sein Gelübde halte / oder bezahle / sondern man muß solches auch wol und rechtschaffen haltẽ. Inmassen auch nach

nach denen Rechten / was nicht recht geschiehet / eben so viel geachtet wird / als wann solches gar nicht geschehen were. * Diesem nach muß ein gelittenes Gelübde (II.) **auffrichtig und unbetrüglich** / und also / wie im vorhergehenden * bereits gemeldet / mit dem besten erfüllet werdē. Dannenhero / als einst das Volck Israel / blind / lahm und kranckes Vieh unserm HERRN GOTT geopffert / und solches vor untauglich nicht wissen wolte / ja so gar / wenn es auch ein Gelübde gethan hatte / ein Untüchtiges geopffert hat; So hat GOTT der HERR durch den Propheten / * denen Israeliten solches vorhalten / auch vorhero schon durch Mosen * sagen lassen: Wer ein Danck-Opffer dem HErrn thun wil / ein sonderlich Gelübde / oder von freyem Willen

* arg. l. 14. §. 2. D. de Leg. 3.

* VI. Cap. §. 8.

* Maleachi am I. v. 6. 8. und 14.

* im III. Buch XXII. v. 21.

len / das sol ohne Wandel seyn/ daß es angenehme sey.

§. 5.

Wie nun das Gelübde wohl und auffrichtig zubezahlen ist: also muß es auch (III.) **unverenderlich** gehalten werden. Denn obgleich einer etwas gutes/zu Bezahlung seines Gelübdes/darbringen würde/weil es aber nicht eben das Gelobte gute / sondern ein anders ist / so ist das Gelübde schon in soweit darinn verändert / welches weder göttlich Wort / noch sonst das weltl. Recht bey Contracten / wieder des andern Contrahenten willen/ gestattet. Denn / was Gottes Wort anbelanget / so spricht GOTT der HERR: *Was zu deinen Lippen außgegangen ist / soltu halten und darnach thun / wie du dem HERRN deinem GOTT

*im V. B. Mosis am XXIII. v. 23.

GOTT freywillig gelobet hast/ das du mit deinem Munde geredet hast. Und das ists auch/ was König David zu seinem GOtt saget: Darumb wil ich mit Brand-Opffer gehen in dein Hauß / und dir meine Gelübde bezahlē/ Wie ich meine Lippē habe aufgethan/uñ mein Mund geredet hat in meiner Noth.* Daher auch der Fürst und Richter in Jsrael/ Jephthah/* da er eine sehr unbesonnene Gelübde/ und die wohl nöthig zu endern gewesen were / als hernach zu hören seyn wird / gelobet / nach solcher / Wie er gelobet / gethan / und also seine einige Tochter getödtet / und geopffert hat;* Ob er wohl aus dem Gesetz GOTTES* wüste / daß man keinen Menschen * noch weniger sein eigen Kind/tödten solte. Weil er aber so freyhin gelobet hatte / dasjenige

*Ps. LXVI. v. 13. 14.

* im Buch der Richter am XI. v. 31. und 39.

*im II. B. Mosis, am XX. v. 13.

nige zu opffern / was ihm / bey seiner friedlichen Wiederkunfft von den Kindern Ammon / zu seiner Haußthür heraus entgegen gehen würde / und solches eben seine Tochter war; So meinte er / daß solches nicht zu ändern were. Darumb sagt er auch / ach! meine Tochter / wie beugstu mich / und betrübest mich. Denn ich habe meinen Mund gegen dem HERRN auffgethan / und kans nicht widerruffen. *

*im Buch der Richter am XI. v.35

§. 6.

Und als die Gelübde auffrichtig und unverenderlich zu halten sind / so muß mā solche auch (IV.) **nicht verziehen.** Denn also sagt GOtt der HErr durch Mosen: Wenn du dein HErrn deinen GOtt ein Gelübde thust / so soltu es nicht verziehen zu halten*. Welches denn der weise

*im V. B. Mosis am XXIII. v. 21.

se König Salomon also wieder-
holet : Wenn du GOtt ein Ge-
lübde thust/ so verzeuchs nicht
zu halten / denn er hat keinen ge-
fallen an dem Narren:* Oder/ *im Pred. Buch am V. v. 3.
wie Moses* es ferner andeutet: * im V. Buch am XXIII. v. 21.
Der HErr dein Gott wirds von
dir fodern/und wird dir Sünde
seyn. Daher ermahnet auch so
sorgfältig den Perser König Da-
rium, der Zorobabel (welcher
nach dem Josepho* ein Jüdi- *im XI. B. von den alten Geschichtē der Juden am III. Cap. des 177. Blats.
discher Fürst/ und von Josia/
dem Könige Juda/durch Jecho-
niam ũ Sealthiel herstammend
war*) mit diesen Worten: Ge- * Matth. I. v. 11. 12.
dencke an das Gelübde/ das du
gethan hast/ daß Jerusalem sol
gebauet werden / eben an dem
Tage/da du das Reich empfien-
gest/ samt allen Gefässen/ so aus
Jerusalem weggenommen wa-
ren/ welche Cores afhub / und
verlobte wieder einzusenden ;
und

und du hast auch gelobet / den Tempel zu bauen / welchen die Edomiter eingeäschert / als das Jüdische Land von den Caldeern verwüstet ward. Darum bitte ich/daß du das Gelübde/welches du dem Könige des Himmels gethan/ leisten wollest.* Denn ob die Gelübde wol anfänglich aus freyem Willen geschehen / so müssē sie doch nachhero unverendert/ uñ mit Freuden/erfüllet werden / weil einen frölichen Geber Gott lieb hat*/ auch sonst das Sprichwort unter Menschē nicht unbekand ist / daß/ wer sein Schuldiges bald erleget/solches als zwiefach gegeben/zu achten sey.

*im III. B. Esdra am IV. Cap. v. 43. 44. 45. und 46.

*in der II. Epistel an die Cor. am IX. v. 7.

§. 7.

Hier fragt sichs aber I. Wenn Einer etwa mit dem Bedinge / daferne sein Bruder / oder ander ge-

geliebter Freund / glücklich aus der Feldschlacht wieder zurück kommen würde / durch Gelübde verheissen hätte / eine Orgel in seine / oder eine andere Kirche / da zuvor noch keine gewesen / machen zu lassen / und indessen verstürbe / sein Bruder aber / oder ander guter Freund / nachher glücklich wieder käme / ob denn auch diß Gelübde / und wie / zu halten sey? So wird geantwortet: Weil das bedungene nun zwar erfüllet / inzwischen aber die gelobende Persohn / nach göttlichem Willen / verstorben / so könte es scheinen / weil sonsten mit dem Tode alles auffhöret* / als wann auch solch Gelübde mit auffgehöret hette. Allein hier ist aus obigem Capitel der Unterscheid unter der Gelobten Zusage / wie sonst in denen Rechten / billig vorher zu erinnern / daß etliche personal, etliche aber real-

*in Auth. de Nupt: C. xx. coll. IV.

Ge-

Gelübde sind. Ob nun wol ein Personal Gelübde / zum Exempel/ein Fast-Gelübde / weil es auff die Person des Gelobenden selbst gerichtet / mit der Person absterben wieder auffhöret/ daß niemand weiter gehalten / solches zu beobachten; So hat es doch mit den Real Gelübden/und die ausser des gelobenden Person zu erfüllen seyn/ gar viel eine andere Bewandnüs ; als zum Exempel / wann Einer gelobet hette / eine Kirche/ Schule/ oder Wäysen-Hauß aufzubauen/uñ/ ehe er solches / ohne sein Versäumnis / zu Wercke richtete / darüber verstürbe / so ist dessen Erbe / der in alles des verstorbenen recht / so wohl zu einnehmenden / als außzahlenden Schulden / gelanget / * auch zu recht gehalten / solches / wie auch hier das bedungene Real - Gelübde wegen der gelobten Orgel / zuerfüllen/ * weñ auch gleich der Ver-

*l. 11. D. de div. Temp. præsc.

Verstorbene dasselbe nicht außdrücklich von ihme begehret habe. Und daß umb dieser Ursach willen / weil er / alß nachfolgender Erbe / in des Verstorbenen Stelle tritt / und dahero allen Glaubigern verbunden ist. *

* c. I. X. de Solut.

§. 8.

Was aber davon zu halten sey / wann II. einer ein Gelübde gethan / das nicht allein auf seine Person / sondern auch auff ein ander eusserlich Ding zugleich abzielete / als zum Exempel: da jemand gelobet hette / selbst / auf sichre Art und Weise / in Türckey zureysen / und gegenwärtig zehn gefangene Christen Sclaven / dazu er Hoffnung habe / zulösen / oder ein gewisses Geld den armen Exulanten an einen gewissen Ort zu überbringen / und hernach darüber ver-

stürbe; So höret zwar mit dem Tode des Gelobenden die Reyse dahin auf / weil solche nur auf seine Person angesehen war / nicht aber die Ursach dieser Reyse / und der Haupt-Zweck / nemblich die gelobte Lösung der zehn gefangenen Sclaven / oder auch Uberschickung der jenigen Gelder an die armen Exulanten. Dahero der Erbe das Geld dahin / zu solchem Ende / nach des Gelobenden Zusage / zuübermachen schuldig ist. * Ein anders hergegen were es / wann einer / seiner Devotion halber / eine Reyse ins gelobte Land / als wie der bekandte Frantzose Jan Mocquet in diesem Jahr-Hundert * gethan / vorzunehmen gelobete / und hernach verstirbe / ehe er die Reyse dahin antreten könte / denn solcher Gestalt / weil dies Gelübde einem einfachen und Personal-Gelübde gleich ist / würde mit dem Tode des Gelobenden dasselbe

* Balduin in Casib. Consc. Lib. II. c. VIII. cas. 12. pag. 306.

*vid. das V. B. seiner Reise-Begebnüssen / pag. m. 299.

selbe gäntzlich aufhören / es sey denn / daß von dem Nachfolger in seine Güter begehret worden were / die gerechneten Unkosten zu gottseeligen Gebrauch / entweder / dahin / oder an einen andern Ort zu versenden.

§. 9.

Wie aber zwar die Gelübde / so wohl bedächtlich / und in zulåßlichen / auch dabey würdigen Dingen / geschehen / allerdings zuhalten sind: Also können hergegen die jenigen **gar nicht** gehalten werden / welche wieder Göttlich und weltlich Recht / oder auch wieder gute Sitten befindlich / wie hievon zum Theil auch schon vorhero * meldung geschehen / und hier nun umbständlicher / als an seinem eigentlichen Orte / zuerklähren

*im VI. Cap. §. 6. p: 76. seq.

ren seyn wird. Da wir denn sowol unter dem Wort **Göttlich** auch das Natürliche Recht/als unter dem Wort **Menschlich** zugleich das Völcker und Bürger-Recht hier mit verstanden haben wollen. Als nun die Menschlichen Gesetze denen Göttlichen * und natürlichen Rechten * nicht müssen entgegen seyn; So kan auch eines Menschen Gelübde wieder der Völcker und Bürger-Rechte nicht gültig seyn / so wenig / als zween Contrahenten mit ihrer Handlung das gemeine Stadt-Recht verändern können. * Und were auch dies wider GOttes Gesetz / und also eine Abgötterey/ * wenn jemand einem andern / als dem wahren GOtt/ geloben wolte. Ein solch böses Gelübde war / welches der Prophet Jeremias den

* in der Apost. Gesch. am IV. v. 19. und V. v. 29.
* l. 8. D. de Cap. dimin.
* l. 38. & 42. D. de Pact. & l. 45. §. 1. de R. Jur.
* im II. B. Mosis am XX. v. 3. 4. und 5.

Ju-

Jüden vorhält / wann er spricht: Ihr und eure Weiber habt mit eurem Munde geredet * / und mit euren Händen vollbracht / daß ihr sagt: Wir wollen unser Gelubde halten / wie wir gelobet haben Melechet des Himmels / daß wir derselbigen räuchern und Tranck-Opffer opffern. Ihr habt euer Gelübde erfüllet / und euer Gelübde gehalten. * So giengen auch die Jüden zu den Zeiten des Propheten Hosea * zu Baal Peor/und gelobtē sie dem schändlichen Abgott. Wie denn sowohl wider dieses / * als auch wider das natürl. Recht ist / was Jephthah thät / da Er aus unbesoñenem Gelübde seine unschuldige Tochter tödtete / und opfferte. * Und also were auch wider das menschliche Recht / so wohl der Völcker / wann etwa jemand gelobte / seinem Feinde den vorhabenden Krieg nicht

* Jerem. XLIV. v. 17. 18. 19.

* v. daselbst 25.

* am IX. v. 10.

* im II. B. Mosis. am XX. v. 13.

* im Buch der Richter am XI. v. 39

erst anzukündigen; als auch der Bürger / da einer geloben wolte / sein Hauß / gegen die Stadt Ordnung / höher zu bauen.

§. 10.

Was wieder gute Sitten seyn würde / ist zum Theil vorhero * schonet was berühret / uñ kan noch weiter angezeiget werden / wann ein Ehgatte / in Gegenwart des andern / anitzo Krancken / geloben wolte / nicht wieder zu heyrathen / wie solche Exempel kündig sind / da auch eines dem andern / dieses hörend / gar billig gewehret hat; Deñ weil der Mensch seiner Natur Beschaffenheit nicht auff künftig versichert seyn kan / uñ er nachhero davon zwar / aber mit Zwang und Wider-Willen / sich enthielte / und mit bösen Gedanckē / oder gar weiter versündigte / so were / nach des Apostels Vermahnung / es ja besser gewesen / zu freyen / deñ Brunst zu leiden. *

Als

* im VI. Cap. §. 6. p. 77.

* in der I. Epist. an die Corint. am VII. v. 9.

Als demnach ein solch Gelübde/ gleichwie sonst ein gezwungener Gottes-Dienst / gar nicht angenehm / vielmehr unserm HErrn Gott/auf diese Weise/mißfällig/ auch demselben Menschen selbst verantwortlich/und Sünde were ; So würde es auch nicht wol füglich seyn/ wenn ein Vater seinẽ Sohn / ohne Unterscheid/ und ohne dessen Zuneigung / zum studieren / und ferner zum geistl. Stande ; oder seine Tochter einem gewissen Manne / ohne ihre Einwilligung / zur Ehe zugeben/ geloben wolte ; oder/so er gelobete/in seiner Tochter vorhabende ehrliche Verheyrathung nicht einzuwilligẽ/da er/ bey beschehener Ansuchung/ doch entweder dessen keine / oder nicht gnugsame Ursache hette. Denn obgleich die Kinder in ihrer Eltern Gewalt sind / so ist solche doch nicht also frey / ohne Maß und Ende / wie vorhin bey den Heyden / und

Römern / nach blossem Willen / zugelassen / sondern / unter uns Christen / in die Grentzen der Liebe uñ Zucht / zu erweckender Ehrerbietigkeit gegen Sie / * eingeschrenckt / und daher würde der Eltern Ehre sehr unanständig seyn / wenn sie bloß nach ihrem Gefallen ihre Kinder / ohne alle derer Einwilligung / die doch * erfodert wird / in die Ehe / oder zum studieren / und geistlichen Stande / zu geben gelobē; oder / als Eltern / ihre Einwilligung zu der Kinder vorhabendē Ehe / nur durch Gelübde / ohne Ursach uñ wieder rechtlich * verweigern wolten. Jnmassen wie ein Christ zum Eyde nicht sol leichtsinnig seyn / * weil auch die Heyden / so doch nur bey ihren falschen / und ertichteten Göttern geschworen / des schwerens Scheu getragen: * Also muß derselbe sich auch vor Gelübden / die / wie wir nachhero vernehmen werden / mit dem

Ey-

* im *II.* B. Mosis am *XX.* v. 12.

* L. 30. de R. J. et l. 2 de Rit. Nupt.

* l. 19. de Rit. Nupt. et in auth. C. de inoffic. Testam.

* c. 26. extr. de Jurej.

* l. 8. post pr. D. de Cond. Institut.

Eyde fast gleiche Verwandnüs haben / hütten / und / da er dießfals etwa schon unbedachtsamer Weise / ohne einige der Kinder Einwilligung / dieses also verheissen hette / so thane Zusage endern und bereuen / als auch wohl bey einem verwegentlichen Eyde zu geschehen pfleget; wie der Autor aus dem Dedekenn. in seiner Annot. *anzeiget.

*ad §. 25. in Tractat. Mauseri de Nupt: Lib. II.c.2.p.50.

§. II.

Als nun bey einem gültigē Gelübde so wohl der End-Zweck gut / als auch die Mittel / dadurch einer das Gelobte erlanget / unverbothen seyn müssen; So ist hergegen das Gelübde böse / wañ entweder der End-Zweck / oder die Mittel dazu / oder auch beyde unzuläßlich sind. Daher auch solche gelobte Zusage ohne Sünde nicht zu erfüllen; es were denn / daß man zuvor das dabey befindliche böse mit einem guten / oder doch gelittenen Dinge / verenderte. Als zum

Exempel / wenn ein schon verehlicht gewesener gelobet hette / hinfüro gantz ausser dem Eh-Stande zu leben / solches were kein gutes / weil es obberührter massen sehr bedencklich / und gefährlich; Wenn aber nachhero das Gelübde dahin verendert würde / daß man nur in gewisser Zeit / und umb gegenwärtiger Noth willen / sich des heyrathens enthalten wolte / so were es noch zuläßlich / weil der Apostel Paulus dieses selbst so fern besser achtet / als ehelich seyn.* So auch / daß Jephthah GOtt dem HErrn / wann er ihn mit Frieden von den Ammonitern wiederkommen liesse / aus schuldiger Danckbarkeit zu opffern gelobet / * ist gut / * das Mittel aber zu solchem Opffer / und daß er / bey Anzeigung desselben / so unbedachtsam gelobet / und nach solchem Geloben auch sein Kind / und einige Tochter / getödtet / und geopffert hat / ist /

* in der 1. Epistel an die Corinth. am VII. v. 26. und 38.
* im Buch der Richter am II. v. 30.
* Ps. LXXV. v. 12.

ist nicht gut / sondern / weil es Göttlichem / und natürlichem Recht zuwider ist / böse / und vor GOtt ein Greuel / gleich wie die Juden / die ihre Kinder dem Moloch verbrandten / * und der Moabiter König dem Könige in Juda / Josaphat / und Joram / dem Könige in Israel / war / da er / bey seiner Stadt-Belagerung / seinē ersten Sohn / der nach ihm solt König werden / zum Brand-Opffer auff der Maurē opfferte / daß sie auch darüber sehr zornig worden / und sambt dem Könige von Edom von ihm abgezogen sind. *

* Jerem. am VII. v. 31 und am XIX. v. 5.

* im II. B. der Könige am III. v. 26. und 27.

§. 12.

Hette demnach Jephthah sein unbesoñenes Gelübde / wo er solches nicht gantz wiederruffen wollen / als Conr. Lag. * meynet / doch zum wenigsten dahin endern sollen / daß er ein gelittenes Opffer gebracht hette / gleich wie

* Meth. Jur. Civ. pag. 380.

wie auch Abraham / der erst / und zwar nach Gottes Befehl / seinen Sohn Isaac zu opffern vermeynet / nachhero / bey dessen geheissenen Einhaltung / etwas anders / nemblich einen Wieder zum Brand-Opffer geopffert hat. * Wie aber / wenn einer sonst nichts taugliches hette? So müste er billig das gantze Gelübde widerruffen / und seine Unbesonnenheit / als sündlich / bereuen. Und also / wann jemand gestohlen hette / daß er die gelobte Allmosen geben könte / were das Gelübde nicht zu halten / sondern das Gestohlne vielmehr wieder zugeben. * So ist auch von unzüchtigem und unanständigem Gewinn kein Gelübde zu gottseeligen Dingen angenehm / sondern verbothen. Wie denn unser HERR GOTT dem Volck Israel gar ernstlich also sagen läst: Du solt kein Huren-

*im I. B. Mosis am XXI. v. 2. und 13.

*im II. B. Mosis am XXII. v. 7.

ren-Lohn / noch Hunde-Geld in das Haus GOTTES deines HERRN bringen / aus irgend einem Gelübde / denn das ist dem HERRN deinem GOTT ein Greuel.* Daher auch Isidorus* hievon gar wol / und nachdrücklich also schreibet: Was böse verheissen / muß man nicht halten / (wo nemlich die Sünde nicht doppelt sol begangen seyn); Bey einem schändlichen Gelübde sey die Meynung zu endern; was du unbedachtsam gelobet hast / das thue nicht / (weil das erste schon an sich nicht gültig und so fern bereits Sünde ist). Und sey dieses eine gottlose Verheissung / welche nicht anders / als durch schändliche Laster / erfüllet werde.

*im V. B. Mosis am XXIII. v. 18.

*XXII. qv. IV. c. 5.

Das

Das X. Capitel.

Was denen Gelübden verwand / oder auch entgegen sey.

§. 1.

Biß hieher ist von denen eigentl. Gelübden gehandelt worden; Nun wird weiter zu vernehmē seyn/was denenselben etwa verwand / oder entgegen sey. Sind demnach denē Gelübden am meistē verwand.

I. Der Eyd / oder Eydschwur / welcher auch bey denen Gelübden * mit befindlich/ weil solcher/gleich wie die Gelübde zu GOtt/bey dessen Allerheiligsten Nahmen geschiehet / * wodurch ein Mensch/ so wohl die Wahrheit des vergangenen zu bekennen / welcher Eyd ein Ende alles Haders machet ; * als auch auff künfftig hin/ das Geschworne so viel mehr und fester zu halten / verheisset / wie Joseph seinem Vater Jacob/auf begeh-

*im IV. B. Mosis am XXX. v. 3.

*Esa. XIX. v. 18.

*in der Epist. an die Hebr. am VI. v. 16.

begehren schwur / daß er ihn aus Egypten führen / und in seiner Väter Begräbnis begraben wolte; * oder / wie David / nach Verlangen / dem Saul schwur bey dem HErrn / daß er seinen Saamē nach ihm nicht außrotten / noch seinen Nahmen von seines Vaters Hause außtilgen wolte. * Und wie ein Mensch mit dem Eyde GOTT anruffet / zum Zeugen seiner Auffrichtigkeit / also auch zum Rächer seiner Falschheit. Nachdem aber nicht alle Gelübde zu unserm Vortrag gehören; so können auch nicht alle Eyde hiebey eine Verwandnüs anzeigen; sondern nur die jenigen / die in gelittenen Dingen / so zu GOttes Ehre / dem gemeinen / und unsers gewissens besten gerichtet sind; von welchem die jenigen abgesondert bleiben / welche entweder aus Leichtsinnigkeit / wie Saul gegen dem Volck Israel gethan / * oder aus Nachgierigkeit geschehen / wie Da-

* im I. B. Mosis am XLVII. v. 29. 30. und 31.

* im I. B. Sam. am XXIV. v. 22 und 23.

* im I. B. Sam. XIV 24. 26. 27. 28. 29. 30. 44.

David von Nabal sagte / * Er wolte demselbē von allem / das er habe / biß Licht Morgen nichts überlassen; so er doch nachhero / auff einrathen der klugen Abigail / geendert hat; * gleichwie auch dem Saul von dem Volck / seines Schwurs halben / gegen seinem Sohn Jonathan / der solchen nicht gehöret / gewehret worden. *

* im I. B. Sam. am XXV. v. 22. 28. und 31.

* v. 32. und 33.

* im XIV. Cap. v. 45.

§. 2.

Dann scheinet auch II. mit denē Gelübden **die Ehliche Versprechung** eine sonderbahre Verwandnüs zu haben / in dem Braut und Bräutigam vor GOtt / auff befragen des Predigers / ob sie einander zu Ehgatten haben / auffrichtig und beständig lieben / in Glück und Unglück einander beystehen / und in keiner Noth / auch biß in den Todt / nicht verlassen / noch sich scheyden wollen; solches alles ge-

beyderseits mit ihrem Ja bekräfftigen. Wie denn solche Verbindnüs an und vor sich selbst unaufflößlich ist / so / daß / was GOtt zusammen gefüget hat / kein Mensch scheiden sol / * weil Ehleute an das Gesetz (der Ehe) gebundē / so lange sie leben. * Daher auch der weyland Wittenbergische berühmte Professor und JCtus, Conrad Mauserus, * sagt / daß die eheliche Versprechung / die gröste Gleichheit mit denen Gelübden habe / weil da ein Mensch vor GOTT und Menschen sich verbindlich mache.

*Matt. am XIX. v. 6.

*in der 1. Epist. an die Corinth. am VII v. 39.

* in Tract. de Nupt. Libr. II. cap. II. §. 22. p. 55. unsrer Jehn. Edition.

§. 3.

Und zu solcher Verwandnüs / gehören auch fast III. die hier in Plön von ANNO 1678. her gewöhnliche öffentliche **Kirchen-Verlöbnüs** / welche Ihr Hochfl. Durchl. zu Schleßwig Holstein etc. mein

J gnä-

gnädigster Fürst und Herr / wol sehr löblich/ in einem von selbigem Jahre gedruckten und publicirten Mandat , dahin geordnet haben / daß die allhie von der Bürgerschafft in der Stadt wohnende / so sich zu verloben gedencken / bey dem Altar hiesiger Haupt-Kirchen / in Gegenwart ihrer/sie zu beydē Seitē mit begleitenden/4. Männlichen Zeugen / von dem Prediger/der vorhabenden Verlobung wegē / befraget werden müssen/uñ / wañ sie solches mit Ja beantwortet / auch das eines dem andern / zum Zeichen der Verlöbnüs/deßwegē etwas geschencket/wird dieses nachhero/mit ihrem/ uñ ihrer Beystände Nahmē ins Kirchen-Verlöbnüs-Buch vō dem Pastore , nebst der Zeit / und andern Umbständen/also eingeschrieben. Welche Art der Verlöbnüs denn allein hier in Plön vor gewiß / und an sich unauff-

löß-

lößlich gehalten wird; da hergegen die andern nicht hinlänglich seyn / ob sie gleich sonst gelitten weren. Und hat hiezu die Unbeständigkeit der vorhin/nach gemeiner Art/verlobten Persohnen Gelegenheit und Anlaß gegeben; gleichwie auch anderweit der Mißbrauch nicht selten neue Gesetze zu verursachen pfleget. Wie dann diese Fürstl. Verordnung denen Außwärtischen/ wann sie von deren so guten Effect gehöret /und warumb sie also eingeführet worden/gar wohl gefällig gewesen ist.

§. 4.

Was aber denen Gelübden **entgegen** sey / solches ist aus obigem leicht abzunehmen/ weñ man sich erinnert/daß eigentlich nur allhie von rechtmässigen Gelübden gehandelt worden. Sind demnach (1.) die Jenigē entgegē/ die unrechtmässig/an sich böse/ und unzulässlich sind. Und wie

* im VI. Cap. §. 6. p. 76. und 77.

* l. 14. & 15. de cond. Inst:

* L. 2. D. de Pollic.

* im IV. B. Mosis am XXX. v. 6. 9. 13.

von solchen * bereits auch einige Meldung geschehen: Also werden dergleichen ferner seyn / die der Gottes-Furcht / Ehre und Ehrbarkeit / und ins gemein den rechten und guten Sitten zuwider sind / * welche keines weges bestehen können. Zum (2.) hindert die Gelübde / wenn die gelobende Persohn nicht vor sich / und frey / sondern unter anderer Gewalt und Willen / als zum Exempel / Sohn und Tochter unter dem Vater / oder eine Ehfrau unter ihrem Manne / und ein Knecht unter seinem Haußherrn / stehen / und / ohne derselben Einwilligung / nichts kräfftig thun / und verrichten können. * Denn ob gleich die Gelübde sonst an und vor sich selbst / als in gelittenen Dingen / hetten bestehen können; So sind sie doch unkräfftig gemacht / und vernichtiget worden / wenn sie solches desselben Tages verwehret haben. *

§. 5.

§. 5.

So hindert (3.) auch / nach etlicher Meynung / das Gelübde / wann dasselbe zwar von einer freyē Persohn / doch aber sonst entweder aus Leichtsinnigkeit und Ubereilung derselben geschehen / oder / wenn das Unvermögen / oder grosse Nohtwendigkeit / und allgemeine Nutzbarkeit / oder des Außgangs absehende Nichtigkeit / oder Schädlichkeit / zu besorgē were; oder eine andere sonderbahr - bewegende Ursache solches zuerfüllen nicht zulassen wolte: Und könte von dergleichen einer loßgesprochē werden. Ebenmäßig würde (4.) das Gelübde untüchtig / und daher in ein anders zu verendern seyn / wenn das Gelobte unnütze / oder schwer zu erfüllen were / und was dergleichen mehr seyn mag. Da denn / nach derer fernerem Vorgeben / beyde / sowohl die Loßsprechung / als auch die Verenderung des Gelübdes /

von der Obrigkeit / vermöge ihrer geistlichen Jurisdiction, vorgenommen werden müsse. Denn wie die Verenderung deme zu thun zu käme / der das Recht zu dispensiren hette: Also könte auch die Loßsprechung nur von denen geschehen / die den Unterscheid der Gelübden zu erkennen wissten.

§. 6.

Aber hiewieder berichtet D. Balduin* daß in Göttl. Heil. Schrifft kein Exempel von dergl. Art und Weise / nemblich der Loßsprechung / und Verenderung der Gelübden / vielweniger ein Gebot davon verhanden sey; sondern nur dieses / wann etwan unfähige Personen / die noch unter anderer Gewalt und Willen weren / etwas gelobet / als da sind Kinder / Ehfrau und Knechte; So habe göttliches Gesetz / da sie

* in Casib. Consc. Lib. II. cap. VIII. ca. 17. p. 323.

sie / ohne der Eltern / und andern Obern / wissen und Willen / ein Gelübd gethan / diesen die Macht und Recht gegeben / solche Gelübde zuvernichtigẽ.* Mit welchem auch das weltliche Recht / wegen des unter väterlicher und Haußherrn Gewalt stehenden Sohns und Knechts / daß sie / ohne des Vaters und Herrn Einwilligung / nichts verbindlich geloben können / übereinkommet.* Da aber ja das gelobte Ding unzuläßlich / und nicht gelitten were / so sey das Gelübde auch schon / an und in sich selbst / nichtig / und erfodere nicht erst eine sonderbahre Loßsprechung / oder Verenderung. * Wie nun ein rechtmässig Gelübde / als bereits vorhero * weitläufftiger zuvernehmen gewesen / nicht verendert werden mag / weil solches GOTT der HERR selbst zu halten gebothen hat: * Also kan hingegen kein

*besage des IV. Buchs Mosis am XXX. v. 6. 9. 13. und 14.

* L. 2. de Pollic. § 1.

* Balduin in casibus Consc. pag. 324.

* im IX. cap. § 5.

* im V. B. Mos. am XXIII. v. 23.

kein unrechtmässiges Gelübde gehalten werden / wo man nicht Sünde mit Sünde häuffen / und desto schwerer gestrafft seyn wil. * Da aber je eine Verenderung in einem Gelübde nöthig geschienen / so were sie in des Jephthah Gelübde gewesen / als auch vorhero schon * mit gedacht worden. Und so viel anjetzo von denen rechtmässigen Gelübden; dazu am meisten

die Heilige Schrifft

uns guten Anlaß und Unterricht gegeben hat. Welcher auch den Christl. Leser / ob etwa im übrigen hierinnen nicht alles nach seinem Wuntsch befindlich seyn möchte / so viel mehr vergnügen kan / weil nach Möglichkeit ich die Worte selbsten in ihrer Ordnung daraus beygebracht und behalten habe. GOTT sey Lob und Preiß!

*im III. B. Mosis am XXVI. v. 14. 16. 17. 18. 21. 24. 28.

*im IX. cap. dieses Tractätgens §: 12.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Questel, Caspar.

Caspar Qvestels, JC. Hochfürstl. Holstein-Plönischen bestalten Hoff- und Consistorial-Raths Nützlicher Unterricht Von Schuldiger Beobachtung Der Rechtmässigen Gelübden Derer Beschaffenheit Vornehmlich aus H. Göttlicher Schrifft, Und dabey so wol Aus geist- als weltlichen Rechten gründlich

Ploen 1699

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th Ex 1229#(Beibd. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11285386-7